

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz- BTHG)

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
Elisabeth.Fix@caritas.de

Ihre Ansprechpartnerin
Karin Bumann
Telefon-Durchwahl 0761 200 366
Karin.Bumann@caritas.de

www.caritas.de

Datum 17. Mai 2016

A. Zusammenfassung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem herauszulösen und als ein modernes Teilhabegesetz auszugestalten. Eine Neugestaltung ist in zentralen Aspekten gelungen, im Detail sieht der Deutsche Caritasverband jedoch Nachbesserungsbedarfe. Er wird das Gesetz im weiteren Verfahren daher konstruktiv-kritisch begleiten.

1. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass sich die Neudefinition des Behinderungsbegriffs weitgehend an die UN-Behindertenrechtskonvention anlehnt. Allerdings soll als Ziel, konform zur UN-Behindertenrechtskonvention, nicht nur die „gleichberechtigte“, sondern die „volle und wirksame Teilhabe“ genannt werden. Dies ist auch bei der Aufgabenbeschreibung der Eingliederungshilfe in § 91 SGB IX neu zu ergänzen. Da es keinen für ein bestimmtes Lebensalter typischen Gesundheits- und Körperzustand gibt, von dem bei Vorliegen einer Behinderung abgewichen wird, soll dieses Kriterium aus der Definition gestrichen werden.
2. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass das Wunsch- und Wahlrecht durch die Kriterien der Angemessenheit der Wünsche und der Zumutbarkeit bei Abweichung von Wünschen ausgestaltet wird. Es ist sachgerecht, dass bei einer Abweichung von den Wünschen der Leistungsberechtigten stets zuerst eine Zumutbarkeitsprüfung erfolgen muss, welche die persönlichen, familiären, örtlichen und sozialräumlichen Umstände sowie die eigenen Ressourcen und Kräfte des Leistungsberechtigten in den Blick nimmt. Bei Unzumutbarkeit einer von den Wünschen abweichenden Leistung erfolgt grundsätzlich kein Vergleich der Kosten für vergleichbare Leistungen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es beispielsweise nicht zu erzwungenen Umzügen in Einrichtungen kommt, wenn diese kostengünstiger sind als die ambulante Versorgung. Bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ist

sicherzustellen, dass die Wünsche der Leistungsberechtigten stets den Wünschen ihrer Betreuer vorgehen.

3. Es ist zu begrüßen, dass die Regelungen zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und zur Koordinierung der Leistungen (Kapitel 2 bis 4 SGB IX neu) abweichungsfest ausgestaltet sind. In die abweichungsfesten Regelungen nach § 7 SGB IX neu sollten aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes jedoch auch die Allgemeinen Vorschriften (Kapitel 1 SGB IX neu) sowie die Regelungen zur Zusammenarbeit, zu den Leistungsformen und der Beratung sowie zu Struktur, Qualitätssicherung und Verträgen (Kapitel 5 bis 7 SGB IX) einbezogen werden.
4. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Bekräftigung des Rechtsanspruchs auf ein Persönliches Budget und die Klarstellung, dass dieses auch in Anspruch genommen werden kann, wenn nur ein Leistungsträger beteiligt ist. Er bedauert jedoch, dass Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin nur als Gutscheine ausgegeben werden sollen. Neu ist die Aufnahme der Zielvereinbarung, die bisher nur in der Budgetverordnung geregelt war, in das Gesetz. Es ist sicherzustellen, dass das Persönliche Budget auch dann zu bewilligen ist, wenn keine Zielvereinbarung zustande gekommen ist. Diese ist dann durch Nebenbestimmung im Verwaltungsakt zu ersetzen.
5. Nachdrücklich zu begrüßen ist die Einführung umfassender Beratungs- und Unterstützungsansprüche nach § 106 SGB IX, ergänzt von der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX. Bisher sind die Träger der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe in Bezug auf Beratungskompetenzen sehr unterschiedlich aufgestellt. Der Deutsche Caritasverband begrüßt daher auch die Neuregelung zu den Fachkräften der Eingliederungshilfe nach § 97 SGB IX. Diese sollen nicht nur entsprechende Kenntnisse in Bezug auf das Sozial- und Verwaltungsrecht aufweisen, sondern auch umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Betroffenen. Ergänzend sollte daher in § 106 die Verwendung von Leichter Sprache aufgenommen werden. Besonders positiv zu bewerten ist, dass erstmals im Leistungsrecht klargestellt wird, dass die Behörden den Leistungsberechtigten auch im Verwaltungsverfahren zu unterstützen haben, wie z.B. bei der Antragstellung, bei der Klärung an Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern, bei der Kontaktaufnahme mit Leistungserbringern und bei der Aushandlung von Verträgen mit diesen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle allerdings nicht, dass für eine relevante Zahl an Leistungsberechtigten eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Daher sollte geregelt werden, dass auch geschäftsunfähige Personen sowie Leistungsberechtigte, für die ein Betreuer bestellt ist, sich persönlich und mit voller Wirksamkeit am Verfahren beteiligen können. Unterstützung darf nicht nur deshalb nicht als erforderlich angesehen werden, weil ein Betreuer bestellt ist. Dieser Grundsatz muss auch für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren gelten.
6. Bei den neuen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben begrüßt der Deutsche Caritasverband ausdrücklich die Schaffung eines Budgets für Arbeit. Ein Budget für Arbeit, dessen Kern der Minderleistungsausgleich ist, stellt eine wichtige Alternative zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen dar. Mit der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV ist der Zuschuss auf die Höhe der Aufwendungen des Leistungsträgers für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen gedeckelt. Dies wird in der Umsetzung zu Problemen führen, da im

Rahmen des Budgets für Arbeit jedoch Arbeitsverträge zu fördern sind, die mindestens auf Niveau des gesetzlichen Mindestlohns abzuschließen sind. Mit dem Lohnkostenzuschuss müssen auch tarifliche Bezahlungen refinanziert werden können. Beides ist bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Höhe des Lohnkostenzuschusses nicht möglich. Die Bezugsgröße für die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf 75 Prozent soll das Arbeitgeberbrutto sein. Wie bei der Unterstützten Beschäftigung muss auch bei der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit die Rückkehr in Werkstätten für behinderte Menschen gewährleistet sein.

7. Die Einführung anderer Leistungsanbieter als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist ebenfalls positiv zu bewerten. Es ist sachgerecht, wenn die anderen Anbieter nicht alle Leistungen aus dem Leistungsspektrum der Werkstatt für behinderte Menschen anbieten müssen und auch nicht verpflichtet sind, jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen. Nicht gerechtfertigt ist hingegen, dass sie kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, denn auf diese Weise fehlt es an jeglicher Akkreditierung. Zu ergänzen ist ebenfalls, dass sie in ihrem jeweiligen Leistungssegment entsprechende Qualitätsanforderungen zu erfüllen haben, die auch für die räumliche und sächliche Ausstattung gelten müssen.
8. Die Leistungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sollen analog zu allen anderen Ausbildungsbereichen von zwei auf drei Jahre verlängert werden, denn der Berufsbildungsbereich stellt für Menschen mit Behinderungen oft die einzige Möglichkeit zur beruflichen Bildung dar. Der Deutsche Caritasverband spricht sich zudem für die Aufhebung der heutigen Unterscheidung in „werkstattfähig vs. nicht-werkstattfähig“ (§ 219 SGB IX neu) aus. Das sog. „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ist sowohl bei den Regelungen zum Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX neu) als auch zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX neu) zu streichen. Des Weiteren setzt sich der Deutsche Caritasverband für eine angemessene Erhöhung des Arbeitsfördergeldes und für die Einführung höherer Freigrenzen in den monatlichen Einkommensberechnungen der Werkstattbeschäftigten ein. Zudem sollen Einmalzahlungen wie das Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld nicht mehr auf das Arbeitsfördergeld angerechnet werden.
9. In den (weiterhin) offenen Katalog der Leistungen zur sozialen Teilhabe wird erstmalig der Begriff der Assistenzleistungen aufgenommen, was der Deutsche Caritasverband nachdrücklich begrüßt. Bezüglich der Ausführung der Assistenzleistungen wird unterschieden zwischen der Übernahme (vollständig oder teilweise) von Handlungen und Begleitung einerseits und der Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung andererseits. Fachkräfte sind laut Gesetzentwurf nur erforderlich, wenn es sich um Assistenzleistungen zur Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung handelt. Die Unterscheidung der Assistenzleistungen in qualifizierte und nicht qualifizierte Assistenz bewertet der Deutsche Caritasverband kritisch, denn sie wird der individuellen Lebenswirklichkeit der leistungsberechtigten Menschen nicht gerecht. So kann bei bestimmten Menschen mit Behinderung die qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft auch bei der Übernahme von Handlungen notwendig sein, z.B. wenn das Risiko der Auto- bzw. Fremdaggression besteht oder wenn aufgrund von Schluckproblemen die Essensdarreichung nur mit dem entsprechenden medizinisch-pädagogischen Hintergrundwissen zu verantworten ist. Eine Unterscheidung ist somit nur im Einzelfall möglich und kann nicht gesetzlich festgelegt werden.

10. Als problematisch bewertet der Deutsche Caritasverband den in § 91 getroffenen Vorrang der Pflegeversicherung **und** des ergänzenden Hilfesystems der Hilfe zur Pflege vor der Eingliederungshilfe. Die Regelung differenziert zwischen häuslichem und außerhäuslichem Bereich. Im häuslichen Bereich, der nach den Leistungen des § 36 SGB XI (Pflegesachleistung) definiert ist, gehen die Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege den Eingliederungsleistungen vor; außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe der Pflegeversicherung vor. Völlig unklar ist jedoch, wie der häusliche Bereich zu definieren ist. Eine Definition über § 36 SGB XI lehnen wir ab, denn § 36 stellt keine Beschreibung der Häuslichkeit dar. Unklar bleibt auch, ob von der Häuslichkeit auch die Häuslichkeit von heute als stationär bezeichneten Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfasst ist. Im häuslichen Bereich erfolgt eine weitere Differenzierung: Der Vorrang der Pflegeversicherung gilt nicht, wenn der Aufgabenschwerpunkt in der Eingliederungshilfe liegt. Hier wird es zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen kommen: Da viele Menschen mit Behinderung Pflegeleistungen beziehen und damit Betreuungsleistungen benötigen, wird es regelmäßig strittig sein, ob der Schwerpunkt der Leistungen in der Eingliederungshilfe oder in der Pflegeversicherung liegt. Bleibt es bei der Vorrangigkeit der Pflegeversicherung, sind auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie werden regelmäßig zum Einsatz kommen, da die Leistungen der Pflegeversicherung aufgrund des Teilleistungssystems gedeckelt sind. Aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird es regelmäßig strittig sein, welcher Sphäre die Betreuungsleistungen zugerechnet werden müssen: der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege. Es wird zu Einzelfallentscheidungen kommen, ob die Aufgaben der Eingliederungshilfe oder der Pflegeversicherung im Vordergrund stehen. Hier ist mit einer Reihe von Klageverfahren zu rechnen, bis hier Rechtssicherheit hergestellt sein wird. Es kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, dass diese Klarstellung durch Rechtsprechung erfolgen wird. Um die Eingliederungshilfe wirklich zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, muss statt des Nachrangs der Eingliederungshilfe ein Gleichrang der Leistungen statuiert werden, wie er auch bisher in § 13 Absatz 3 SGB XI normiert ist. Des Weiteren soll die Hilfe zur Pflege als ergänzendes Hilfesystem nachgelagert und somit nachrangig zur Eingliederungshilfe gewährt werden.
11. Der Deutsche Caritasverband weist bezüglich der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises nach § 99 SGB IX auf Sorgen hin, dass es zu einer Begrenzung des Zugangs zu Leistungen für bestimmte Personengruppen kommen kann. Der Referentenentwurf definiert eine Teilhabebeeinschränkung nämlich nur dann als erheblich, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf der insgesamt neun Lebensbereiche nach der ICF nicht ohne personelle oder technische Hilfe möglich ist oder in mindestens drei Lebensbereichen nicht möglich ist. Auf diese Weise könnten bestimmte Personengruppen, wie z.B. psychisch Kranke mit intermittierendem Leistungsbedarf, von Leistungen ausgeschlossen werden. Ein wesentliches Ziel der Reform wäre verfehlt, wenn es zu Leistungsausschlüssen von bisher leistungsberechtigten Personenkreisen kommt. Seitens des federführenden Ministeriums war stets versichert worden, dass dies nicht intendiert ist. Der Deutsche Caritasverband hält es für erforderlich, hier keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen.
12. Der Referentenentwurf gibt das bisherige, bewährte Prinzip der örtlichen Zuständigkeit der Sozialhilfe in § 98 SGB XII auf, wonach für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung bisher der Träger örtlich zuständig war, in dessen Bereich der Leistungsbe-

rechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Einzug in eine stationäre Einrichtung oder eine ambulante betreute Wohnform hatte. Durch die Neuregelung werden Kommunen übermäßig belastet, in denen große Einrichtungen der Eingliederungshilfe ansässig sind, denn ihre Menschen mit Behinderungen kommen fast nie aus dieser Kommune, sondern aus allen Regionen des Bundeslands, zum Teil sogar Bundesland übergreifend. Auch der Neubau von kleineren Einrichtungen wird durch diese Regelung behindert, denn obwohl die Bewohner aus anderen Kommunen kommen, muss der für die jeweilige Kommune oder den Landkreis zuständige Eingliederungshilfeträger die Kosten leisten. Es wird vorgeschlagen, zu der Regelung des § 98 SGB XII alt. zurückzukehren.

13. Der Deutsche Caritasverband bewertet es als sachgerecht, dass bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe, wie z.B. Leistungen zur Mobilität, auch als pauschale Geldleistung gewährt werden können. Ebenso sinnvoll kann das Poolen von Leistungen in bestimmten Fällen, wie z.B. bei der Schulbegleitung sein. Allerdings ist das Poolen an eine angemessene und praktikable Zumutbarkeitsregelung zu binden. Diese ist entsprechend § 104 näher hin auszugestalten.
14. In Bezug auf das Vertrags- und Vergütungsrecht ist nachdrücklich zu begrüßen, dass das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis bestätigt wird; dieses ist in besonderer Weise geeignet, die Verantwortung öffentlicher Leistungsträger mit dem Wunsch- und Wahlrecht hilfesuchender Bürgerinnen und Bürger und der Kompetenz nicht-staatlicher Leistungserbringer zu verbinden. Nachdrücklich zu begrüßen ist, dass die Leistungsvereinbarung künftig schiedsfähig sein soll. Allerdings soll die Schiedsstelle nach § 133 nicht erst nach 3 Monaten, sondern bereits nach 6 Wochen angerufen werden können, so wie es in anderen Leistungsgesetzen normiert ist. Der Deutsche Caritasverband fordert, dass auch die Rahmenverträge nach § 131 SGB IX schiedsfähig werden müssen, zumal der Referentenentwurf vorsieht, dass in den Rahmenverträgen die Höhe der Leistungspauschalen festgelegt werden soll. Hier merkt der Deutsche Caritasverband zudem an, dass die Höhe der Vergütungen wie im bestehenden Recht weiterhin zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern einrichtungsindividuell festzulegen ist. Der Rahmenvertrag soll nur Festlegungen zu den Kalkulationsgrundlagen treffen.
15. Kritisch bewertet der Deutsche Caritasverband die Ausgestaltung der Regelungen zum externen Vergleich. Es ist zu konstatieren, dass die folgenden drei Regelungen des § 124 SGB IX miteinander kollidieren: Die von den geeigneten Leistungserbringern geforderte Vergütung ist stets wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen (externer Vergleich) im unteren Drittel liegt. Gleichzeitig darf die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Sind mehrere Leistungserbringer in gleichem Maße geeignet, hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. Der Deutsche Caritasverband begrüßt nachdrücklich, dass die Regelungen der §§ 84 und 89 SGB XI zur Anerkennung der tariflichen Bezahlung als wirtschaftlich angemessene Vergütung Eingang in das SGB IX neu und das SGB XII neu gefunden haben. Einrichtungen, die Tarifregelungen anwenden, werden sich jedoch in vielen Fällen bei einem Vergleich nicht im unteren Drittel befinden. Es stellt sich zudem die Frage, wie die Vergütung von Einrichtungen, die bei einem Vergleich im zweiten Drittel liegen, bewertet

wird. Für eine widerspruchsfreie Ausgestaltung der Regelungen muss die Regelung zum „unteren Drittel“ entfallen. Sie entspricht ohnehin nicht der vollständigen Umsetzung der BSG-Rechtsprechung (Urteil vom 16.5.2013, B 3 P2/12 R). Gemäß dieses Urteils sind auch Vergütungen oberhalb des unteren Drittels als wirtschaftlich anzuerkennen, wenn sie auf nachvollziehbarem höherem Aufwand beruhen, der durch die Buchführung nachgewiesen wird. Für das „untere Drittel“ müsste demnach im Gesetzentwurf entsprechend der Gesetzesbegründung nach geregelt werden, dass dieses ohne weitere Prüfung als wirtschaftlich anerkannt wird. Der Deutsche Caritasverband hält die Drittel-Regelung, die der Rechtsprechung des BSG für den Bereich des SGB XI folgt, jedoch für nicht uneingeschränkt auf den Bereich der Eingliederungshilfe übertragbar. Es muss gewährleistet sein, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe, deren Preise im „unteren Drittel“ liegen, auch immer eine den beiden anderen Dritteln vergleichbare Qualität der Leistung gewähren. Daher soll der Nachweis des Aufwands auch für Vergütungen im unteren Drittel gelten. Ziel der Neuregelungen muss es insgesamt sein, auch bei Anwendung des externen Vergleichs eine Vergütungsspirale nach unten zu vermeiden, deren zentrales Orientierungskriterium der Preis und nicht mehr die Qualität der Betreuung ist. Die Anerkennung von tariflicher Bezahlung darf auch nicht durch die vorgesehene Regelung ausgehebelt werden, wonach der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen hat, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. Diese Regelung soll als Normadressaten nur die Einrichtungen in den Blick nehmen, welche **keine** tarifliche Vergütung bezahlen

16. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnungen bedeuten überwiegend einen großen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Der Deutsche Caritasverband hält es jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für angemessen, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen zum Einkommenseinsatz für Teilhabeleistungen herangezogen werden. Angesichts ihrer hohen Leistungen und Verzichte, die sie erbringen, sollten die Teilhabeleistungen in voller Höhe solidarisch getragen werden. Auch das Einkommen, das im Rahmen von Unterhaltspflichten aufgewendet werden muss oder gepfändet ist, muss weiterhin anrechnungsfrei bleiben. Bei der Anrechnung von Vermögen muss nicht nur die selbst genutzte Immobilie, sondern auch das Vermögen zum Aufbau einer Altersvorsorge anrechnungsfrei bleiben. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbands ist zudem die Heranziehung des Partnervermögens nicht gerechtfertigt. Eine solche Einstandspflicht greift unverhältnismäßig in das Privatleben von Menschen mit Behinderungen ein.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

Vorbemerkung

Nachfolgend nimmt der Deutsche Caritasverband zu den aus seiner Sicht zentralen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes Stellung.

Die Bewertung aller weiteren Paragraphen des Referentenentwurfs findet sich im Anhang zu dieser Stellungnahme.

Zielsetzung des Gesetzes und Behinderungsbegriff

§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Referentenentwurf

Die alte Regelung des § 1 wird übertragen und sprachlich angepasst. Neu ist die explizite Nennung von Menschen mit seelischen Behinderungen in Satz 2.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes und insbesondere die Aufnahme der Menschen mit seelischen Behinderungen zu den von den Regelungen betroffenen Personengruppen. Es wünschenswert, dass an dieser richtungsweisenden Stelle die volle Begrifflichkeit von Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen aufgenommen und zusätzlich zur angeführten „gleichberechtigten Teilhabe“ die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ ergänzt wird.

Lösungsvorschlag

§ 1 Satz 1 wird nach den Worten: „um ihre Selbstbestimmung und“ um die Worte „volle, wirksame“ ergänzt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Referentenentwurf

Der Behinderungsbegriff wird neu definiert und begrifflich an die UN-Behindertenrechtskonvention angelehnt. Die Zweistufigkeit wird beibehalten. Nach dem neuen Verständnis des SGB IX-neu entsteht eine Behinderung, wenn die körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern und mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate eine Abweichung vom alterstypischen Zustand zu erwarten ist.

Die Definition der Schwerbehinderung wird unverändert übernommen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass der Behinderungsbegriff nicht mehr auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen reduziert wird. Das Festhalten an der Zweistufigkeit des Behinderungsbegriffs bewertet der Deutsche Caritasverband allerdings kritisch. Es widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention, wenn Beeinträchtigung als ein Körper- und Gesundheitszustand definiert wird, der „vom Lebensalter typisch“ abweicht. Der Deutsche Caritasverband setzt sich analog der Forderung zu § 1 für eine vollständige Übernahme des Begriffs aus der UN-Behindertenrechtskonvention ein. Es gilt nicht nur die gleichberechtigte, sondern auch die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten. Der Behinderungsbegriff in § 2 ist daher vollständig aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu übernehmen. Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention in Teil 2 (§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe) dieses Referentenentwurfs bereits übernommen wurde.

Die unveränderte Übernahme der bestehenden Regelung der Schwerbehinderung ist nicht mit einer UN-BRK-konformen Definition der Behinderung zu vereinbaren. Die Definition der Schwerbehinderung sollte daher an die UN-BRK angepasst werden.

Lösungsvorschlag

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „gleichberechtigten“ um die Worte „vollen und wirksamen“ ergänzt.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Leistungen nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach Möglichkeit durch wohnortnahe Einrichtungen und Dienste erbracht“. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 und 3 ändert sich entsprechend.

Wunsch- und Wahlrecht

§ 8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Referentenentwurf

Leistungen zur Teilhabe sollen den berechtigten Wünsche der Leistungsberechtigten Rechnung tragen, insbesondere sind die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Sachleistungen zur Teilhabe können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistung erbracht werden, sofern sie nicht in Rehabilitationsreinrichtungen ausgeführt werden und bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich gleichwertig ausgeführt werden können. Um die Wirksamkeit beurtei-

len zu können, haben die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn den Wünschen des Leistungsberechtigten nicht entsprochen wird, muss dies der Rehabilitationsträger durch Bescheid begründen. Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

Bewertung

Gemäß Absatz 1 Satz 1 soll berechtigten Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden. Zwar sind in Absatz 1 Satz 2 in einem abschließenden Katalog Kriterien zur näheren Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes des „berechtigten“ Wunsches aufgeführt, die Entscheidung über die Berechtigung eines Wunsches liegt jedoch beim Leistungsträger. Es kann nicht dem Leistungsträger obliegen, zu entscheiden, ob Wünsche berechtigt sind. Was der Leistungsträger jedoch beurteilen kann, ist die Angemessenheit in Bezug zu unterschiedlichen Bestimmungsfaktoren. Die Formulierung „berechtigigt“ ist daher durch den Begriff „angemessen“ zu ersetzen. Um unangemessenen Mehrkosten durch die Entsprechung eines Wunsches vorzubeugen, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, eine Klausel zu unangemessenen Mehrkosten zu ergänzen. Um der Vielfalt an Lebenssachverhalten in einer pluralen Gesellschaft gerecht zu werden, die für den Wunsch eines Leistungsberechtigten ausschlaggebend sein können, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 in eine nicht abschließende Form umzuwandeln.

Die Vorschrift stellt nicht sicher, dass die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten Berücksichtigung finden, wenn ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. Daher sollte klargestellt werden, dass der Leistungsberechtigte sich persönlich äußern kann und dass seine Wünsche solchen, die ein Betreuer oder Vertreter äußert, vorgehen.

Lösungsvorschlag

In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „berechtigten“ durch das Wort „**angemessenen**“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 (neu) eingefügt: „**Sind durch die Entsprechung von Wünschen der Leistungsberechtigten unangemessene Mehrkosten zu erwarten, kann hiervon abgewichen werden.**“ Satz 2 wird Satz 3. Satz 3 wird Satz 4.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Worten „das Alter“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Es wird ein Absatz 5 eingefügt, der lautet:

(5) Die Wünsche des Leistungsberechtigten im Sinne von Absatz 1 sind seine persönlichen Wünsche. Das gilt auch in Fällen von § 104 Nr. 2 BGB. Ist ein Betreuer bestellt, findet § 11 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten gehen Wünschen, die der Betreuer äußert, vor.

§ 20 Teilhabekonferenz

Referentenentwurf

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der verantwortliche Rehabilitationsträger nach § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX neu eine Teilhabekonferenz zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf durchführen. Sofern Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden, muss eine Teilhabekonferenz durchgeführt werden, sofern der Leistungsberechtigte dies vorgeschlagen hat. Von dem Wunsch des Leistungsberechtigten kann jedoch nach § 20 Absatz 1 Satz 2 SGB IX neu abgewichen werden, wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung einer solchen Konferenz nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. Auf Wunsch des Leistungsberechtigten können nach § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB IX neu auch Rehabilitationsdienste und –einrichtungen teilnehmen. Vor der Durchführung einer Konferenz sollen die Leistungsberechtigten nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SGB IX neu besonders auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX neu hingewiesen werden. Nach § 20 Absatz 2 kann der Leistungsberechtigte Bevollmächtigte und Beistände im Sinne von § 13 SGB X hinzuziehen.

Bewertung

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird durch die Vorschriften der Teilhabekonferenz erheblich eingeschränkt. Der Deutsche Caritasverband teilt nicht die in der Gesetzesbegründung getroffene Aussage, hierdurch würden die Partizipationsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gestärkt. Diese gilt es auszubauen: Daher soll eine Teilhabekonferenz auf Wunsch und mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Einbeziehung der Leistungsberechtigten vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes in erheblichem Maße streitbefangene Entscheidungen reduzieren kann. Des Weiteren soll der in § 20 Absatz 1 Satz 3 aufgezählte Grund für die Ablehnung der Durchführung einer Teilhabekonferenz, dass der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht, ersatzlos gestrichen werden. § 20 Absatz 2 beschneidet zudem die Rechte der Leistungsberechtigten auf Einbeziehung von Vertrauenspersonen oder Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB IX alt, empfindlich und in nicht hinnehmbarer Art und Weise. Bevollmächtigte und Beistände nach § 13 SGB X sind kein Ersatz für diese Vertrauenspersonen. Positiv zu bewerten ist, dass auch Rehabilitationseinrichtungen und –dienste bei der Durchführung der Teilhabekonferenz beigezogen werden können.

Im Zuge der Umsetzung von Art. 12 UN-BRK ist sicherzustellen, dass der Leistungsberechtigte auch dann persönlich an der Teilhabekonferenz teilnehmen kann, wenn er wegen § 104 Nr. 2 BGB als geschäftsunfähig gilt oder für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Die Betreuung führt dann, wenn der Betreuer im Verfahren auftritt, zur Verfahrensunfähigkeit des Berechtigten (§ 11 Absatz 3 SGB X i.V.m. § 53 ZPO). Daher ist hier eine Ausnahmegesetzgebung erforderlich, die die Verfahrensfähigkeit des Berechtigten bewirkt.

Lösungsvorschlag

In § 20 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten **soll** der für die Durchführung des Teilhabepflanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabepfankonferenz durchzuführen.“

§ 20 Absatz 1 Satz 2 (Abweichung vom Wunsch des Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabepfankonferenz) ist ersatzlos zu streichen. Das gilt auch für die Durchführung einer Gesamtpfankonferenz nach § 116 Absatz 1 Satz 2.

In § 20 Absatz 2 ist das Recht auf Beziehung von Vertrauenspersonen entsprechend § 24 SGB X und gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB IX alt zu erweitern. In § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB IX neu sollen vor den Worten „die Bevollmächtigten und Beistände im Sinne von § 13 SGB X“ die Worte „ihre Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten“ einzufügen.

Die Vorschrift ist um einen Absatz 5 zu ergänzen, der lautet:

(5) Der Leistungsberechtigte hat auch in den Fällen des § 104 Nr. 2 BGB das Recht, persönlich an der Teilhabekonferenz teilzunehmen. Ist ein Betreuer bestellt, findet § 11 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten gehen Wünschen, die der Betreuer äußert, vor.

§ 29 Persönliches Budget

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf führt den seit Januar 2008 geltenden Rechtsanspruch aus § 17 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 159 Absatz 5 SGB IX alt in die Regelungen des § 29 SGB IX neu über. Es erfolgt eine Klarstellung, dass das Persönliche Budget sowohl als Komplexleistung durch mehrere Träger sowie durch einen einzigen Rehabilitationsträger erbracht werden kann. Ansonsten werden die Regelungen aus § 17 übernommen. Das Persönliche Budget soll weiterhin als Geldleistung ausgeführt werden, wobei in begründeten Fällen Gutscheine ausgegeben werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung – abgesehen vom Pflegegeld – sind weiterhin nur als Gutscheine im Rahmen des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets auszugeben.

Für die Koordination der Leistungen findet Kapitel vier ebenso Anwendung und führt somit zu einem vergleichbaren Verfahren. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Zielvereinbarung aus § 4 Budgetverordnung in das Gesetz übernommen wird. Die Zielvereinbarung soll die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs, die Qualitätssicherung sowie die Höhe der Teil- und des Gesamtbudget regeln. Sie substituiert die Qualitätssicherung, die im sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis im Rahmen der Leistungsvereinbarung erfolgt. Sind Pflegekassen ausschließlicher Leistungsträger im Rahmen eines Persönlichen Budgets, ist keine

Zielvereinbarung zu schließen. Die Zielvereinbarung kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn eine Fortführung nicht zumutbar ist.

Absatz 3 stellt klar, dass für das Persönliche Budget die gleichen Grundsätze der Koordination der Leistungen gelten wie für alle anderen Leistungen des SGB IX. Absatz 4 übernimmt die bisherigen Regelungen der Budgetverordnung zu Zielvereinbarung und Kündigung der Vereinbarungen zum Persönlichen Budget.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Bekräftigung des Rechtsanspruchs auf ein Persönliches Budget. Ebenso wird die Klarstellung begrüßt, dass ein Persönliches Budget auch in Anspruch genommen werden kann, wenn nur ein Leistungsträger beteiligt ist.

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin nur in Gutscheinen ausgegeben werden sollen. Hier wird eine große Chance vertan. Für Menschen mit Behinderung, die auch pflegebedürftig sind, ist eine Kombination des Persönlichen Budgets mit den standardisierten Leistungen der Pflegeversicherung in Form von Komplexleistungen nicht zielführend. Dies gilt umso mehr, als die Leistungen der Pflegeversicherung mit dem PSG II nicht mehr dem engen Verrichtungsbegriff des § 14 SGB XI alt unterliegen. Persönliche Budgets sollen die Eigenverantwortung stärken sowie ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Durch die Überführung der Leistungen der Pflegekasse in ein Persönliches Budget können individuelle Bedarfe passgenauer gedeckt werden. Das kann so zu einem möglichst selbstbestimmten Leben beitragen. Leistungskomplexe der Pflegekassen sind gerade für Menschen mit Behinderung oft nicht passend. Daher fordert der Deutsche Caritasverband, dass Leistungen der Pflegekassen ebenso wie die Leistungen der anderen Leistungsträger im Rahmen eines Persönlichen Budgets als Geldleistung ausgeführt werden sollen.

Der Entwurf sieht keine Regelung für den Fall vor, dass eine Einigung über die Zielvereinbarung nicht zustande kommt. Bisher ist die Regelung zur Zielvereinbarung im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 21a SGB IX alt auszulegen. Dennoch hat die Sozialgerichtsbarkeit entschieden, dass der Anspruch auf ein Budget nicht besteht, wenn der Rehabilitationsträger und der Leistungsberechtigte sich nicht auf eine Zielvereinbarung verständigen können. Damit besteht bereits nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls in der Auslegung der Sozialgerichte faktisch kein (klagbarer) Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget. Dies gilt erst recht, wenn die Regelung zur Zielvereinbarung in das Gesetz übernommen wird, ohne dass klargestellt wird, dass es sich um paktierte Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt handelt, die ggf. durch Bestimmungen nach § 32 SGB X zu ersetzen sind.

Dessen ungeachtet ist die Zielvereinbarung ein sinnvolles Instrument, um die Qualität der Leistung zu sichern. Rechtsdogmatisch sind die Regelungen die Zielvereinbarung als paktierte Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X) zu dem Verwaltungsakt zu verstehen, durch den das persönliche Budget bewilligt wird. Daher ist es notwendig und systematisch folgerichtig, in § 29 SGB IX neu zu regeln, dass der Bewilligungsbescheid eines persönlichen Budgets mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, durch die die Qualität der Leistung gesichert werden soll. Gleichzeitig sollte das Gesetz die Zielvereinbarung als Regelfall normieren, dabei aber klarstellen, dass der Rechtsanspruch auf ein persönliches Budget nicht untergeht, wenn die Zielvereinbarung nicht

zustande kommt. In diesem Fall hat der Rehabilitationsträger die nach seiner Auffassung erforderlichen Vorgaben als Nebenbestimmungen zu fassen. So wird auch ein möglicher Konflikt mit der Rechtsweggarantie aus Art. 19. Absatz 4 GG vermieden: Die jetzige Regelung führt dazu, dass Auffassungen einer Behörde, die im Einzelfall ursächlich dafür sind, dass eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt und dass damit kein Anspruch auf das Budget besteht, der gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind. Denn die Rechtsprechung nimmt überwiegend an, dass ein klagbarer Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung nicht besteht. Ein solcher Anspruch wäre auch nicht zielführend, da Klage auf Abgaben einer Willenserklärung vor den Sozialgerichten jedenfalls dann problematisch und langwierig sind, wenn es sich um komplexe Erklärungen mit unterschiedlichen Aspekten handelt.

Der Gesetzgeber sollte schließlich die bisher in § 66 getroffene Berichtspflicht zum Persönlichen Budget aufnehmen und als neuen Absatz 5 einfügen.

Lösungsvorschlag

Der letzte Satz von Absatz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

§ 35a des Elften Buches findet keine Anwendung, wenn Leistungen der Pflegekasse Teil eines trägerübergreifenden Budgets sind.

Absatz 3 wird um die folgenden Sätze ergänzt:

Kommt eine Zielvereinbarung innerhalb der Frist des § 18 Absatz 1 nicht zustande, erlässt der Rehabilitationsträger den Verwaltungsakt über das persönliche Budget. In diesem Fall ersetzt er die Regelungen, die in der Zielvereinbarung getroffen werden sollten, durch Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X). Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte erklärt, dass er keine Zielvereinbarung schließen will.

Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2021 über die Ausführung der Leistungen des Persönlichen Budgets nach § 29. Auf der Grundlage des Berichts ist zu prüfen, ob weiterer Handlungsbedarf besteht; die Arbeitsgemeinschaften der Länder nach § 94 Absatz 4 SGB IX neu sind zu beteiligen.

Teilhabe am Arbeitsleben

§ 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

Referentenentwurf

§ 57 neu entspricht § 40 alt.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für die Streichung der Unterscheidung von „werkstattfähig vs. nicht-werkstattfähig“ ein, die in § 219 getroffen wird. Danach sind nach § 57 Absatz 1 Nummer 2. Halbsatz Menschen nur dann werkstattfähig, wenn sie nach Teilnahme an den Leistungen im Berufsbildungsbereich in der Lage sind, „wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 217 SGB IX zu erbringen“. Damit werden Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf vom Berufsbildungsbereich bzw. den Leistungen zur beruflichen Bildung ausgegrenzt. Dies hat zur Folge, dass diese Menschen ihre vorhandenen Ressourcen, Fähigkeiten und Potenziale erst gar nicht entfalten können.

Des Weiteren setzt sich der Deutsche Caritasverband dafür ein, die Leistungen im Berufsbildungsbereich analog zu allen anderen Ausbildungsbereichen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Gerade für Menschen mit Behinderungen ist die berufliche Bildung im Berufsbildungsbereich die einzige Möglichkeit zur beruflichen Bildung. Eine Verkürzung auf zwei Jahre ist angesichts des gerade bei dieser Personengruppe ausgeprägten Förderbedarfs nicht nachvollziehbar und stellt darüber hinaus eine Diskriminierung gemäß Artikel 24 und 27 UN-BRK dar.

Lösungsvorschlag

In § 57 Absatz 1 Nummer 2 wird der zweite Halbsatz. „und erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderung in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 217 zu erbringen.“ gestrichen.

Der Berufsbildungsbereich wird auf drei Jahre erweitert. Dazu wird in Absatz drei das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

§ 60 Andere Leistungsanbieter

Referentenentwurf

Menschen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich (§ 57) und im Arbeitsbereich (§ 58) in Werkstätten für behinderte Menschen haben, können diese Leistung auch bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 in Anspruch nehmen. Abweichend zu Werkstätten für behinderte Menschen gilt für einen anderen Leistungsanbieter, dass er nicht der förmlichen Anerkennung bedarf. Er muss nicht über die Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen und kann seine Leistungen auch auf Teile der Leistungen nach § 57 oder 58 beschränken. Andere Anbieter sind grundsätzlich, anders als Werkstätten für behinderte Menschen, nicht zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Auch der Leistungsträger ist nicht verpflichtet, Leistungen durch andere Anbieter zu ermöglichen. In Absatz 4 ist geregelt, dass der Leistungsberechtigte, der ein Angebot eines anderen Leistungsanbieters annimmt, denselben Rechtsstatus wie in Werkstätten für behinderte Menschen hat. Im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich ist er somit Rehabilitand, im Arbeitsbereich steht er in einem arbeitneh-

merähnlichen Rechtsverhältnis zum Leistungsanbieter. Der Leistungsberechtigte hat dann Anspruch auf das Arbeitsförderungsentgelt.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband befürwortet nachdrücklich die Schaffung von Angeboten anderer Leistungsanbieter alternativ zu Werkstätten für behinderte Menschen. Es ist sachgerecht, dass diese nicht alle Leistungen aus dem Leistungsspektrum der Werkstätten für behinderte Menschen anbieten müssen (Absatz 2 Ziffer 3) und auch nicht verpflichtet sind, jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen (Absatz 2 Ziffer 4). Es ist auch sachgerecht, dass die anderen Leistungsanbieter nicht dieselbe räumliche und sächliche Ausstattung wie eine Werkstatt inklusive einer Mindestplatzzahl vorhalten müssen (Absatz 2 Ziffer 2). Nicht gerechtfertigt ist es jedoch, dass sie kein förmliches Anerkennungsverfahren durchlaufen (Absatz 2 Ziffer 1) müssen. Auf diese Art und Weise fehlt es an jeglicher Akkreditierung. Zudem muss der Gesetzgeber normieren, dass andere Leistungsanbieter für das jeweils von ihnen angebotene, auch ggf. kleine Leistungssegment entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, die auch für die räumliche und sächliche Ausstattung gelten. Die Angebote anderer Leistungsanbieter unterliegen grundsätzlich der Qualitätssicherung nach § 37 SGB IX neu. Damit haben diese Anbieter die Qualitätsanforderungen, die nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX neu gemeinsam mit den anderen Rehabilitationsträgern als Bestandteil des Versorgungsvertrags vereinbart werden, zu erfüllen.

Lösungsvorschlag

In § 60 wird in Absatz 2 Ziffer 1, betreffend das Nichterfordernis einer förmlichen Anerkennung gestrichen.

In § 60 Absatz 2 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst: „können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 und 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken. Für diese Leistungen gilt § 37 und § 38 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.“

§ 61 Budget für Arbeit

Referentenentwurf

Mit § 61 wird das Budget für Arbeit erstmals auf Bundesebene eingeführt. Es wird allerdings nach § 61 Absatz 1 Satz 1 auf Menschen beschränkt, die Anspruch auf Leistungen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 haben. Das Budget für Arbeit nach § 61 Absatz 2 umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber als Minderleistungsausgleich, der in Höhe von bis zu 75 Prozent der dem Leistungsträger bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen entstehenden Aufwendungen gezahlt wird, jedoch nicht mehr als 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (d.h., 1162 €). Zudem umfasst das Budget die Aufwendungen, die wegen der notwendigen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz entstehen. Die Anleitung und Begleitung können nach § 61 Absatz 4 im Wege des Poo-

lens gemeinsam von mehreren Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Der Leistungsträger ist nach Absatz 5 nicht verpflichtet, das Budget für Arbeit zu ermöglichen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt mit großem Nachdruck die Einführung eines Budgets für Arbeit auf Bundesebene. Ein Budget für Arbeit, dessen Kern ein Minderleistungsausgleich und Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz darstellen, stellt eine weitere wichtige Alternative zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen dar. Daher soll das Budget für Arbeit nicht nur den Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützte Beschäftigung nach § 55 SGB IX haben, zur Verfügung stehen, sondern auch den Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen, die Leistungsansprüche nach §§ 57 und 58 SGB IX haben.

Mit der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 2 SGB IV ist der Zuschuss auf die Höhe der Aufwendungen des Leistungsträgers für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen gedeckelt. Die Koppelung der Lohnkostenzuschüsse an die Kosten der Werkstätten für behinderte Menschen führt zu regional unterschiedlichen Förderhöhen. Im Rahmen des Budgets für Arbeit sind jedoch Arbeitsverträge zu fördern, die mindestens auf Niveau des gesetzlichen Mindestlohns abzuschließen sind. Mit dem Lohnkostenzuschuss müssen insbesondere auch tarifliche Bezahlungen refinanziert werden können. Dies ist bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Höhe des Lohnkostenzuschusses nicht möglich. Bei der 75-Prozentregelung fehlt es zudem an einer Bezugsgröße. Diese soll nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes das Arbeitgeberbrutto sein.

Wie bei der Unterstützten Beschäftigung muss auch bei der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit die Rückkehr in Werkstätten für behinderte Menschen gewährleistet sein.

Da das Budget für Arbeit einen Rechtsanspruch darstellt, sofern es private oder öffentliche Arbeitgeber anbieten, kollidiert die Ermöglichungsregelung in § 61 Absatz 5 mit § 49 Absatz 1 Ziffer 1, wonach die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes umfassen. § 61 Absatz 5 ist daher zu streichen. In § 49 Absatz 1 ist nach Ziffer 3 (Unterstützte Beschäftigung) das Budget für Arbeit als neue Ziffer 4 zu ergänzen.

Lösungsvorschlag

In § 61 Absatz 1 sind nach den Worten „nach § 55“ die Worte „und §§ 57 und 58“ zu ergänzen.

§ 61 Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen. Satz 2 soll lauten: „Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeberbruttoentgelts regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes“.

§ 61 Absatz 5 ist zu streichen. Im Gegenzug ist in § 49 Absatz 1 nach Ziffer 3 „Budget für Arbeit“ als neue Ziffer 4 einzufügen. Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 78 Assistenzleistungen

Referentenentwurf

Der Begriff der Assistenzleistungen wird erstmals in einem eigenen Leistungstatbestand gefasst und in Absatz 1 definiert. Assistenzleistungen werden demnach gewährt zur Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19, wobei die Entscheidung über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme den Leistungsberechtigten obliegt. Bezüglich der Ausführung der Assistenzleistungen wird unterschieden zwischen der Übernahme (vollständig oder teilweise) von Handlungen und Begleitung einerseits und der Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung andererseits.

Laut Absatz 2 sind die Leistungen zur Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung nur als qualifizierte Assistenz durch Fachkräfte zu erbringen; die Leistungsarten der qualifizierten Assistenz werden konkretisiert. Nicht durch Fachkräfte zu erbringen sind demnach die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen und die Begleitung.

Absatz 3 regelt, dass Assistenzleistungen auch als Elternassistenz zur Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung von Kindern zu erbringen sind. In Absatz 4 wird der bisherige § 22 der Eingliederungshilfe-Verordnung (Begleitperson) inhaltlich unverändert eingefügt und an die Begrifflichkeit der Assistenz angepasst. Absatz 5 regelt den Fall des ehrenamtlichen Engagements des Leistungsberechtigten. Demnach ist die Assistenz für die ehrenamtliche Betätigung niedrigschwellig aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Bereich zu organisieren und wird mit einer Erstattung für angemessene Aufwendungen nur entschädigt, wenn eine unentgeltliche Erbringung nicht zumutbar ist. Absatz 6 regelt die nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderliche Rufbereitschaft einer Ansprechperson, ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere für Menschen mit seelischen Behinderungen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich die mit der Einführung des Begriffs der Assistenzleistungen verbundene Intention der Abkehr von der veralteten, hierarchisch besetzten und nicht UN-BRK-konformen Begrifflichkeit der Betreuung.

Der Deutsche Caritasverband bewertet die Unterscheidung der Assistenzleistungen in qualifizierte und nicht qualifizierte Assistenz auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen teilweiser oder vollständiger Übernahme von Handlungen und Begleitung im Gegensatz zur Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung kritisch. Die im Referentenentwurf formulierte kategorische Absolutheit wird der individuellen Lebenswirklichkeit der leistungsberechtigten Menschen nicht gerecht. So kann die Übernahme einer Handlung durch die Fachkraft im pädagogischen Prozess zu Demonstrationszwecken sinnvoll, notwendig und geboten sein. Zudem ist bei bestimmten Menschen mit Behinderung die qualifizierte Assistenz durch eine Fachkraft auch bei der Übernahme von Handlungen notwendig, z.B. wenn das Risiko der Auto- bzw. Fremdaggression besteht oder wenn aufgrund von Schluckproblemen die Essenseingabe nur

mit dem entsprechenden medizinisch-pädagogischen Hintergrundwissen zu verantworten ist. Auch im Hinblick auf die Begleitung kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine nicht qualifizierte Assistenz den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht wird. Beispielsweise seien hier Menschen mit schweren Anfallserkrankungen genannt, bei denen eine schnelle und fachlich qualifizierte Reaktion im Notfall lebensrettend sein kann. Eine Begleitung durch eine nicht qualifizierte Assistenz hingegen wäre im beschriebenen Beispiel fahrlässig und nicht zu verantworten. Daher ist eine Unterscheidung nur im Einzelfall möglich und kann nicht gesetzlich festgelegt werden.

Begrüßt wird ausdrücklich die Auflistung der Leistungen der qualifizierten Fachkräfte in einem offenen Katalog. Auch die ausdrückliche Berücksichtigung der Assistenzleistungen für Eltern wird von der Caritas begrüßt. Die leistungsrechtliche Beschränkung der Unterstützungsleistungen für ehrenamtliches Engagement auf die niedrigschwellige Unterstützung aus dem sozialen Netzwerk lehnt der Deutsche Caritasverband ab. Die in der Begründung zum Referentenentwurf angeführte Würdigung ehrenamtlichen Engagements findet sich in der hier vorliegenden Regelung nicht wider. Die Unterstützung im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderung sollte aus der Sicht des Deutschen Caritasverbands als gleichberechtigte Leistung in den Katalog der Assistenzleistungen nach § 78 aufgenommen werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte sowie volle und wirksame Teilhabe an der Gemeinschaft.

Lösungsvorschlag

In § 78 Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen: ~~„Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht“~~. Satz 2 wird als letzter Satz an Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angehängt.

In § 78 Absatz 2 wird nach den Worten „die persönliche Lebensplanung“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt. Nach „sportlicher Aktivitäten“ wird ergänzt: „und ehrenamtliches Engagement.“

§ 78 Absatz 5 wird wie folgt formuliert: „Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt ausüben.“

Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf sieht den Nachrang der Eingliederungshilfe gegenüber anderen Sozialleistungsträgern vor. In Absatz 3 wird spezifisch das Verhältnis von Eingliederungshilfe zur Pflege geregelt und dabei zwischen dem häuslichen und dem außerhäuslichen Bereich differenziert: Im häuslichen Umfeld i.S. des § 36 SGB XI gehen die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII den Leistungen der Eingliederungshilfe vor,

es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds hingegen gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen anderer Sozialträger vor.

Bewertung

Um die Eingliederungshilfe wirklich zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, soll statt des Nachrangs der Eingliederungshilfe ein Gleichrang der Leistungen statuiert werden, wie er bisher in § 13 Absatz 3 SGB XI normiert ist. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen aus Sicht der Caritas somit gleichrangig zu Leistungen der Pflegeversicherung gewährt werden. Bleibt es bei der Vorrangigkeit der Pflegeversicherung, sind auch die Leistungen der Hilfe zur Pflege vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie werden regelmäßig zum Einsatz kommen, da die Leistungen der Pflegeversicherung aufgrund des Teilleistungssystems gedeckelt sind. Das Problem der Vorrang-Nachrang-Regelung entsteht also, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschöpft sind und Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird es regelmäßig strittig sein, welcher Sphäre die Betreuungsleistungen zugerechnet werden müssen: der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege. Die Pflegeversicherung gewährt zusätzliche Betreuungsleistungen, wie z.B. Begleitung zum Kaffeekränzchen, Begleitung beim Friedhofbesuch oder Begleitung zu Behördengängen und zur Bank nach § 45b SGB XI. Diese Leistungen können grundsätzlich auch als Assistenzleistungen aus der Eingliederungshilfe gewährt werden. Ist die Pflegeversicherung im häuslichen Bereich gemäß § 91 Absatz 3 Satz 1 vorrangig zur Eingliederungshilfe zu gewähren, sind diese Leistungen aus der Hilfe zur Pflege zu leisten.

Die Neuregelung wird auch nicht geheilt, indem die Eingliederungshilfe vorrangig gewährt wird, sofern der Schwerpunkt der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe liegt. Angesichts des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der künftig regelhaft Leistungen der „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“ vorsieht, wird es - mit und ohne diese Schwerpunktsetzung - regelmäßig strittig sein, ob die Betreuungsleistung der Eingliederungshilfe oder aber der Pflegeversicherung zuzurechnen ist. Es wird zu Einzelfallentscheidungen kommen, ob die Aufgaben der Eingliederungshilfe oder der Pflegeversicherung im Vordergrund stehen. Hier ist mit einer Reihe von Klageverfahren zu rechnen, bis hier Rechtssicherheit hergestellt sein wird. Es kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, dass diese Klarstellung durch Rechtsprechung erfolgen wird. Ebenso ist es Leistungsberechtigten nicht zuzumuten, dass sie zur Anerkennung ihres Teilhabebedarfs und somit auf Leistungen der Eingliederungshilfe den Klageweg bestreiten müssen. Im Ergebnis wird es zu einem Verschiebeparkplatz der Leistungen kommen, mit der Folge, dass die Betroffenen zwischen den Leistungssystemen hin- und hergeschoben werden und u.U. Leistungen gar nicht erhalten.

Zudem sehen wir in der Differenzierung zwischen dem häuslichen Bereich im Sinne des § 36 SGB XI und dem außerhäuslichen Bereich (stationäre Wohneinrichtung, WfbM) grundsätzlich einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Lösungsvorschlag

Analog zu § 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI ist in § 91 Absatz 1 folgender Satz zu ergänzen:

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB XI nicht nachrangig.“

Absatz 3 wird gestrichen und folgendermaßen neu gefasst: „Leistungen der Eingliederungshilfe gehen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des Zwölften Buches vor.“

Träger der Eingliederungshilfe

§ 97 Fachkräfte

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf entwickelt das in § 6 SGB XII vorgesehene Recht als Recht der Eingliederungshilfe weiter. So sollen sich die Fachkräfte, die bei Leistungsträgern der Eingliederungshilfe tätig sind, aus mehreren Fachdisziplinen und somit interdisziplinär rekrutieren. Ihre Ausbildung soll unter anderem Kenntnisse des Sozial- und Verwaltungsrechts umfassen, Kenntnisse über den leistungsberechtigten Personenkreis sowie von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrrieren umfassen. Gefordert werden auch Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seiner Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Des Weiteren sollen die Mitarbeiter zur Kommunikation mit allen Beteiligten befähigt sein. Nach § 97 Absatz 2 können die Fachkräfte bezüglich dieser Kenntnisse berufsbegleitend fortgebildet werden, sofern sie über diese Kenntnisse noch nicht verfügen.

Bewertung

Es wird normiert, dass auch die Träger der Eingliederungshilfe für die Durchführung ihrer Aufgaben entsprechende Fachkräfte vorhalten müssen. Es wird nachdrücklich begrüßt, dass diese nicht nur entsprechende Kenntnisse im Sozial- und Verwaltungsrecht haben müssen, sondern auch über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Betroffenen und über Kenntnisse in Bezug auf Teilhabebedarfe und Teilhabebarrriere verfügen müssen, sowie sich entsprechend fortbilden lassen müssen, wenn sie diese Voraussetzung nur zum Teil erfüllen. Für ein effizientes Verwaltungsverfahren ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Kommunikation zwischen Antragsteller und Bearbeiter des Verwaltungsverfahrens funktioniert. Der Ansatz, dass die Fachkräfte des Eingliederungshilfeträgers umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum haben müssen, entspricht der vom Deutschen Caritasverband geforderten Sozialraumorientierung und ist ebenfalls ausdrücklich positiv zu bewerten.

Lösungsvorschlag

Kein Änderungsbedarf.

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

Referentenentwurf

Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Nach Absatz 2 können die Träger der Eingliederungshilfe auch davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Bewertung

Nach § 98 SGB IX soll für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig der Träger der Eingliederungshilfe sein, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Damit wird das bisherige bewährte Prinzip der örtlichen Zuständigkeit der Sozialhilfe in § 98 SGB XII aufgegeben, wonach für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung bisher der Träger örtlich zuständig war, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort vor Einzug in eine stationäre Einrichtung oder eine ambulante betreute Wohnform hatte. Durch die Neuregelung werden Kommunen übermäßig belastet, in denen große Einrichtungen der Eingliederungshilfe ansässig sind, denn die bei ihnen wohnenden Menschen mit Behinderungen kommen fast aus allen Regionen ihres Bundeslands, zum Teil sogar aus anderen Bundesländern. Auch der Neubau von kleineren Einrichtungen wird durch diese Regelung behindert, denn obwohl die Bewohner aus anderen Kommunen kommen, muss der für die jeweilige Kommune oder den Landkreis zuständige Eingliederungshilfeträger die Kosten leisten.

Die Regelung hat auch den Nachteil, dass für Menschen mit Behinderung in Angeboten des gemeinschaftlichen Wohnens nach § 42b Nr. 2 SGB XII neu, die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen nach § 98 Absatz 2 SGB XII in der geltenden Fassung ggf. von unterschiedlichen Trägern geleistet werden. Leistungen aus einer Hand wären für die Betroffenen sicher sinnvoller.

Aus den beiden genannten Gründen soll die Regelung aus § 98 SGB XII alt beibehalten werden. Sie hat den Vorteil, dass den Leistungsberechtigten die Leistung der Eingliederungshilfe und die existenzsichernde Leistung „wie aus einer Hand“ erbracht wird. Begrüßt wird die im Referentenentwurf getroffene Regelung, dass die örtliche Zuständigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn die Leistung außerhalb des Bereichs erbracht wird, längstens für zwei Jahre, denn sie ermöglicht den Leistungsberechtigten auch kurzzeitige Abwesenheiten vom Leistungsort, z.B. bei vorübergehendem Wohnen bei den Eltern.

Lösungsvorschlag

§ 98 SGB IX neu soll lauten:

„Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten haben oder in den letzten zwei Monaten zuletzt gehabt haben. Die Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des

Hilfebedarfs auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird, längstens für zwei Jahre.“

Grundsätze der Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Referentenentwurf

§ 99 definiert den leistungsberechtigten Personenkreis für die Eingliederungshilfe. Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben demnach Personen, deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt ist bzw. denen nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Teilhabe einschränkung droht. Erheblich ist die Einschränkung nach § 99 Absatz 2, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung oder in mindestens 3 Lebensbereichen nicht möglich ist. Absatz 5 weist darauf hin, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Lebensbereiche erlassen kann.

Bewertung

Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben demnach Personen, deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt ist. Durch die Verbindung von § 99 SGB IX-neu i.V. mit § 2 SGB IX-neu, wird die Begrenzung des Zugangs zu Leistungen für bestimmte Personengruppen noch verschärft. Es ist zu befürchten, dass neben den bereits in § 2 genannten Menschen mit psychischen Behinderungen weitere Personenkreise, die bisher Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hatten, z.B. blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderungen, von bisher gewährten Leistungen ausgeschlossen werden. Konkret werden bereits Menschen, die in 4 Lebensbereichen personelle oder technische Unterstützung zur Teilhabe benötigen, keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe mehr haben.

Die zugrunde gelegten Lebensbereiche sind zwar aus der ICF übernommen und werden in Absatz. 2 aufgeführt. Der weiteren Untergliederung und Differenzierung der Lebensbereiche, die in der ICF vorgenommen wird, wird jedoch weder in § 99 noch in der Eingliederungshilfe-Verordnung vollständig gefolgt. So klammert § 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung einen so wichtigen Bereich wie die gesundheitliche Nachsorge aus. Daher bleibt für die Eingliederungshilfe unklar, wie genau zukünftig die Erheblichkeit der Teilhabe einschränkung erhoben werden soll. Es wird in § 99 Absatz 5 lediglich darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung der Lebensbereiche erlassen kann. Der Deutsche Caritasverband fordert die Übernahme des vollständigen ICF-Kataloges der Aktivitäten in den Lebensbereichen. Zudem ist zeitnah ein bundeseinheitliches, auf der ICF basierendes Instrument zur Erhebung der Teilhabe einschränkungen einzuführen.

Lösungsvorschlag

In Artikel 20 (Eingliederungshilfe-Verordnung) ist ergänzend zu § 99 Absatz 2 der in der ICF aufgeführte vollständige Katalog über die Aktivitäten in den Lebensbereichen einzufügen. Ein bundesweit einheitliches Instrument zur Erhebung der Teilhabebeeinträchtigungen ist einzuführen.

§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls

Referentenentwurf

Absatz 1 der Vorschrift normiert das Einzelfallprinzip für die Eingliederungshilfe. Außerdem wird geregelt, dass der Anspruch so lange besteht, wie die Ziele aus dem Gesamtplan nach § 121 erreichbar sind. Absatz 2 gestaltet das Wunsch- und Wahlrecht für die Eingliederungshilfe aus. Danach wird Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen, soweit sie angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit wird durch Satz 2 näher bestimmt. Wünsche gelten danach nicht als angemessen, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung, über die eine Vereinbarung nach dem Leistungsvereinbarungsrecht der Eingliederungshilfe besteht, unverhältnismäßig übersteigt, und wenn der spezifische Bedarf durch die vergleichbare Leistung tatsächlich gedeckt werden kann. Absatz 3 verbindet die Prüfung der Angemessenheit der Wünsche mit der Prüfung der Zumutbarkeit bei Abweichung von den Wünschen der Leistungsberechtigten. Absatz 4 sieht vor, dass Wünschen, die sich darauf einrichten, durch Geistliche des Bekenntnisses des Leistungsberechtigten betreut zu werden, entsprochen werden soll. Absatz 5 regelt, dass Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland erbracht werden können, solange der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland nicht aufgegeben wird.

Bewertung

Die Übernahme des Einzelfallprinzips entspricht dem Grundsatz der Individualisierung des Anspruchs auf Teilhabeleistungen. Die Individualisierung des Leistungsanspruches wird begrüßt. Sie steht im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass die Formulierung, nach der der Anspruch so lange bestehe, wie die Ziele des Gesamtplans erreicht werden könnten, klarstelle, dass der Anspruch nicht durch eine Altersgrenze begrenzt werde. Auch das wird begrüßt. Der Deutsche Caritasverband sieht allerdings die Gefahr, dass die Formulierung von Zielen zu dem Missverständnis führen kann, dass Eingliederungshilfe nur zu gewähren sei, wenn die Behinderung oder ihre Wirkung vermindert werden kann. Daher sollte klargestellt werden, dass auch der Erhalt eines Status quo oder bereits die Milderung der Folgen einer Behinderung hinreichende Teilhabeziele für die Eingliederungshilfe sein können (vgl. § 4 SGB IX neu).

Der Deutsche Caritasverband begrüßt besonders die Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts und die Erweiterung der Zumutbarkeitsgrenze. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der unverhältnismäßigen Mehrkosten und der Zumutbarkeit ermöglichen es, das neue Recht der Ein-

gliederungshilfe im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen. Hier ist insbesondere auf Art. 19 UN-BRK hinzuweisen. Die vorgesehene Zumutbarkeitsgrenze ist geeignet, um sicherzustellen, dass es nicht zu erzwungenen Umzügen in stationäre Einrichtungen kommen kann, wenn das eine unverträgliche Härte gegenüber dem Leistungsberechtigten bedeuten würde. Die Vorgabe, nach der Wünschen zu entsprechen ist, wenn sie angemessen sind, ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Berücksichtigung individueller Wünsche. Die näheren Bestimmungen des Angemessenheitsbegriffes sind geeignet, um einer inadäquaten Engführung des Begriffs wirksam vorzubeugen. Die Vorschrift setzt damit das Selbstbestimmungsrecht für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe in einer Weise um, die uneingeschränkt zu begrüßen ist. Ebenso begrüßt der Deutsche Caritasverband die Regelung des Absatz 4, nach der Wünschen des Leistungsberechtigten, die sich darauf richten, durch Geistliche des eigenen Bekenntnisses betreut zu werden, privilegiert sind. Zu Absatz 5 der Vorschrift wird auf die Ausführungen zu § 101 verwiesen. Die Vorschrift sollte aus systematischen Gründen unter § 101 und nicht unter § 104 gefasst werden.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, in Absatz 1 klarzustellen, dass alle Teilhabeziele im Sinne von § 4 SGB IX neu Teilhabeziele gemäß § 104 Absatz 1 Satz 2 sein können.

Formulierungsvorschlag:

§ 104 Absatz 1 wird um einen Satz 3 ergänzt, der lautet:

Teilhabeziele können sich auch darauf richten, dass ein bestehender Zustand erhalten oder seine Verschlechterung verlangsamt wird.

§ 106 Beratung und Unterstützung

Referentenentwurf

Mit der Vorschrift wird ein umfassender Anspruch auf Beratung und Unterstützung des Leistungsberechtigten durch den Träger der Eingliederungshilfe eingeführt. Erstmals wird im Recht der Eingliederungshilfe klargestellt, dass die Behörde den Leistungsberechtigten auch im Verwaltungsverfahren und bei der Umsetzung von Verpflichtungen aus einem Verwaltungsakt oder einer Zielvereinbarung im erforderlichen Umfang umfassend zu unterstützen hat. Unter anderem sind ausdrücklich Ansprüche auf Unterstützung bei der Antragstellung, bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, bei der Verhandlung mit Leistungserbringern und bei der Erfüllung Nebenpflichten aus der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets sowie u.a. bei der Kontaktaufnahme zu Leistungsanbietern und bei der Entscheidung über die Auswahl eines Leistungsanbieters aufgeführt.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Einführung umfassender Beratungs- und Unterstützungsansprüche sehr. Er verbindet damit die Erwartung, dass die Träger der Eingliederungshilfe

fe die fachliche Kompetenz entwickeln und künftig verlässlich vorhalten, derer es bedarf, um den Verpflichtungen aus § 106 gerecht zu werden. Derzeit sind die Träger der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe diesbezüglich sehr heterogen aufgestellt. Die erfolgreiche Umsetzung der Vorschrift hängt daher davon ab, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch § 97 SGB IX neu eigeninitiativ in ihrer Praxis implementieren.

Es wird begrüßt, dass geregelt werden soll, dass die Beratung in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat. Hier sollte ergänzt werden, dass ggf. auch Leichte Sprache zu verwenden ist, weil zu befürchten ist, dass der Begriff der wahrnehmbaren Form die leichte Sprache nicht umfasst.

Die avisierte Ausgestaltung des Anspruch auf Beratung und Unterstützung stellt allerdings nicht in ausreichender Weise sicher, dass auch Personen, für die eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, die einen Vertreter bevollmächtigt haben oder die als nicht geschäftsfähig gelten, den Anspruch realisieren können. Daher sollte die Vorschrift um Regelungen ergänzt werden, die bewirken, dass sowohl Geschäftsunfähige, als auch Personen, für die eine rechtliche Betreuung besteht und die deshalb der Verfahrensunfähigkeitsfiktion des § 11 Absatz 3 SGB X i.V.m. § 53 ZPO unterfallen, gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Beratung und Unterstützung haben. Dasselbe gilt für Personen, die selbst einen Bevollmächtigten bestellt haben. Ohne eine solche Ergänzung besteht die Gefahr, dass Unterstützung als nicht erforderlich angesehen und Beratung nicht oder nur dem Vertreter gewährt wird. Wegen der besonderen Bedeutung von Leistungen zur Teilhabe für ein selbstbestimmtes Leben und vor dem Hintergrund, dass für nahezu 2 Prozent der Volljährigen eine rechtliche Betreuung eingerichtet und die Zahl der Vorsorgevollmachten in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist, sollten Beratung und Unterstützung soweit als irgend möglich und soweit der Leistungsberechtigte das wünscht den Berechtigten persönlich zur Verfügung gestellt werden.

Lösungsvorschlag

Die Verwendung von leichter Sprache sollte in § 106 Absatz 1 Satz 2 Eingang finden.

Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Das schließt auch die Verwendung von leichter Sprache ein.

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, für Geschäftsunfähige eine Regelung zu treffen, die sich an § 275 FamFG orientiert. Für Berechtigte, für die ein Betreuer bestellt ist, sollte eine Ausnahme von § 11 Absatz 3 SGB X geschaffen werden. Für Fälle von Bevollmächtigung sollten schließlich ergänzende Regelungen zu § 13 Absatz 3 SGB X und § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X geschaffen werden.

§ 106 SGB IX neu wird um einen Absatz 5 ergänzt, der lautet:

(5) Beratung und Unterstützung nach dieser Vorschrift sind vorrangig im Verhältnis zu Vertretung und rechtlicher Betreuung. Soweit der Berechtigte das wünscht, erfolgt die Beratung stets persönlich. Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung setzt Geschäftsfähigkeit nicht voraus. Unterstützung kann nicht deshalb als nicht erforderlich angesehen werden, weil der Be-

rechtigte durch einen gesetzlichen Betreuer vertreten ist. Wenn der Leistungsträger sich nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 SGB X an den Bevollmächtigten wenden muss, stellt er dem Leistungsberechtigten dieselben Informationen und Schriftstücke in einer für diesen wahrnehmbaren Form zu Verfügung, soweit der Leistungsberechtigte das wünscht. Dasselbe gilt, wenn der Leistungsträger Verwaltungsakte gemäß Paragraph 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X dem Bevollmächtigten bekannt gibt. Der Leistungsträger ermittelt von Amts wegen, in welchem Umfang der Leistungsberechtigte wünscht, Beratung und Unterstützung persönlich in Anspruch zu nehmen.

§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Referentenentwurf

Absatz 1 regelt, dass nicht-qualifizierte Assistenzleistungen, Leistungen zur Förderung von Verständigung und zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität in Form einer Pauschale geleistet werden können. Der Leistungsberechtigte muss zustimmen. Die Höhe der Pauschalen und die konkrete Leistungserbringung werden von den Ländern geregelt.

Absatz 2 regelt das Poolen von Leistungen auf der Grundlage der Gesamtplanung. Folgende Leistungen können gepoolt erbracht werden: Assistenz (Übernahme und Begleitung), heilpädagogische Leistungen, Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, Förderung der Verständigung, Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität sowie Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson. Das Poolen muss zumutbar sein gemäß § 104 und es muss eine Vereinbarung mit den betreffenden Leistungserbringern bestehen.

Gemäß Absatz 3 können die Leistungen nach Absatz 2, wenn die Teilhabeziele erreicht werden können, auf Wunsch der Leistungsberechtigten gepoolt erbracht werden.

Bewertung

Kritisch sieht der Deutsche Caritasverband, dass es durch die vorgesehene Regelung 16 unterschiedliche Ausgestaltungen in den Ländern mit sehr unterschiedlichen finanziellen Ausstattungen geben kann. Dies ist angesichts des Ziels der Herstellung gleichwertiger Lebensumstände nicht zumutbar und akzeptabel. Die Höhe der Pauschalen sowie das Nähere der Leistungserbringung muss bundesgesetzlich geregelt werden.

Das Poolen von Leistungen kann in bestimmten Fällen sehr sinnvoll sein sowohl für den Leistungserbringer wie auch für den Leistungsberechtigten und den Leistungsträger und ist daher nicht grundsätzlich abzulehnen. Die Caritas begrüßt, dass die zu poolenden Leistungen in einem Katalog aufgeführt werden und somit Klarheit hergestellt wird. Auch dass das Poolen zumutbar sein muss, ist zu begrüßen, allerdings geht diese Regelung aus anwaltschaftlicher Sicht nicht weit genug. Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Genüge zu tun und ihre Selbstbestimmungsrechte ausdrücklich anzuerkennen, fordert der Deutsche Caritasverband, dass für das Poolen von Leistungen die im Referentenentwurf vorgesehene Zumutbarkeitsprüfung entsprechend zu § 104 Absatz 3 auszugestaltet ist.

Lösungsvorschlag

In § 116 Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 2 gestrichen und ersetzt durch folgenden Satz:

“Das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen sowie zur Leistungserbringung wird durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt“.

In § 116 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände des Sozialraums sowie der eigenen Kräfte und Mittel zu würdigen.“

Verfahrensregelungen der Eingliederungshilfe

§ 117 Gesamtplanverfahren

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf benennt die Maßstäbe, nach denen das Gesamtplanverfahren durchzuführen ist. Danach sind die Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten zu beteiligen, die Wünsche der Leistungsberechtigten zu den Zielen und der Art der Leistungen sind zu dokumentieren, konkrete Kriterien als Anforderung an das Verfahren wie transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert sowie zielorientiert werden benannt.

Die Leistungsberechtigten können auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens beteiligen. Wenn Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit, auf Hilfe zur Pflege oder Hilfen zum Lebensunterhalt bestehen, sind mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die entsprechenden Leistungsträger am Gesamtplanverfahren zu beteiligen.

Bewertung

Die Regelungen zum Gesamtplanverfahren knüpfen an die bisherigen Regelungen im SGB XII an, wobei diese erweitert und präzisiert werden. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die vorgenommenen Präzisierungen sowie die Benennung der konkreten Kriterien. Der individuelle Bedarf wird u.a. transparent, trägerübergreifend, individuell, lebensweltbezogen und sozialraumorientiert ermittelt. Dies entspricht einer seit langem vom Deutschen Caritasverband vorgetragenen Forderung. Ausgehend von der Lebenswelt der Leistungsberechtigten und unter Einbeziehung des Sozialraums, kann dem Wunsch- und Wahlrecht besser Rechnung getragen werden und dies entspricht der Personenzentrierung.

Ebenso positiv ist es zu bewerten, dass die Leistungsberechtigten auf Verlangen eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen können. Das können Angehörige, gesetzliche Betreuer, Nachbarn genauso wie eine Beratungsinstanz sein. Im Sinne einer ganzheitlichen Planung ist es sachgerecht, bei Anhaltspunkten auf Pflegebedürftigkeit die Pflegekassen in die Gesamtplan-Konferenz einzubeziehen. Das gleiche gilt für Leistungen der Hilfe zur Pflege. Dies kann dazu

beitragen, die Leistungen tatsächlich wie aus einer Hand zu gewähren und sicherzustellen, dass die individuell festgestellten Bedarfe umfassend gedeckt werden.

Da im Zuge der Umstellung der Leistungen mit einem erheblichen Koordinationsaufwand bezüglich der Trennung der Fachleistungen und der existenzsichernden Leistungen zu rechnen ist, ist es zielführend bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an Leistungen zum Lebensunterhalt den Leistungsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten in ein Teilhabeplanverfahren einzubeziehen.

Die Regelung, nach der der Leistungsberechtigte am Gesamtplanverfahren zu beteiligen ist, geht ins Leere, wenn er geschäftsunfähig i.S.v. § 104 Nr. 2 BGB ist oder wenn für ihn eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. In beiden Fällen gilt der Berechtigte als verfahrensunfähig, im Fall der Geschäftsunfähigkeit unmittelbar und im Fall der Betreuung wegen § 11 Absatz 3 SGB X i.V.m § 53 ZPO. Im Betreuungsverfahren dagegen gilt auch der Geschäftsunfähige als verfahrensfähig (§ 275 FamFG). Im Gesamtplanverfahren sollte eine entsprechende Regelung getroffen werden. Außerdem ist zu regeln, dass § 11 Absatz 3 SGB X - Verfahrensunfähigkeitsfiktion des Betreuten – keine Anwendung findet.

Lösungsvorschlag

Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Beteiligung“ durch die Worte „persönliche Beteiligung“ ersetzt.

Die Vorschrift wird um einen Absatz 5 ergänzt, der lautet:

(5) Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) schließt die persönliche Beteiligung nicht aus. § 11 Absatz 3 SGB X i.V.m § 53 ZPO findet keine Anwendung. Die persönlichen Wünsche des Leistungsberechtigten gehen Wünschen, die der Betreuer äußert, vor.

Vertrags- und Vergütungsrecht, Schiedsstellen

§ 123 Allgemeine Grundsätze

Referentenentwurf

Nach § 123 Absatz 1 darf der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen nur erbringen, wenn eine Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Dies entspricht dem bisherigen § 75 Absatz 3 erster Halbsatz SGB XII und überträgt das bisher für den Träger der Sozialhilfe geltende Recht auf den Träger der Eingliederungshilfe. Die Vereinbarung besteht aus einer Leistungsvereinbarung und einer Vergütungsvereinbarung. Die bisherige Prüfungsvereinbarung nach § 75 Absatz 3 Nummer 3 wird zugunsten eines gesetzlichen Prüfungsrechts des Eingliederungshilfeträgers gestrichen. Für die Vereinbarung gelten nach § 123 Absatz 2 Satz 2 die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten nach § 123 Absatz 2 Satz 3 in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

Nach § 123 Absatz 4 Satz 1 ist der Leistungserbringer bei Bestehen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Leistungsträger im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots zur Aufnahme von Leistungsberechtigten verpflichtet. Die Leistungsverpflichtung bezieht sich auch auf das Poolen von Leistungen nach § 116 Absatz 2.

Nach § 123 Absatz 5 neu darf der Leistungsträger in besonderen Einzelfällen Leistungen im Ausnahmefall auch durch einen Leistungserbringer erbringen lassen, mit dem keine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, sofern ein schriftliches Leistungsangebot vorliegt, die Leistung wirtschaftlich ist, Qualitätsgrundsätze beachtet werden und die Leistung nicht höher vergütet wird als die Leistungen anderer Leistungserbringer mit vergleichbarem Angebot. Die Regelung ist § 75 Absatz 4 SGB XII alt für die Sozialhilfeträger nachgebildet.

Nach § 123 Absatz 6 hat der Leistungserbringer aufgrund privatrechtlicher Verträge mit dem Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Eingliederungshilfeträger.

Bewertung

Grundsätzlich ist hinterfragbar, warum für den Eingliederungshilfeträger ein von dem für alle übrigen Rehabilitationsträger abweichendes Leistungserbringerrecht geschaffen wird. Dieses ist den Grundsätzen des Sozialhilferechts nachgebildet. Vorbild für viele der einzelnen Vorschriften in § 123 SGB IX neu ist daher § 75 SGB XII alt. Positiv zu bewerten ist, dass die Regelungen den Grundsätzen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin entsprechen, keine exkludierende Bedarfsplanung seitens der Leistungsträger erfolgt und somit die Leistungsberechtigten die Wahl haben, bei welchem der vertraglich gebundenen Leistungserbringern sie ihre Leistungszusage einlösen können. Damit kommt kein Vergaberecht zur Anwendung. Aus Sicht der Caritas ist zu begrüßen, dass die Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger künftig nur noch die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung umschließt und die bisherige Prüfungsvereinbarung in § 128 SGB IX neu als Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung im Rahmen eines gesetzlichen Prüfungsrechts geregelt wird.

Positiv zu bewerten ist, dass die Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich im Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger nach § 123 Absatz 1 besteht. Des Weiteren ist zwar positiv zu bewerten, dass die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten zugänglich zu machen sind und zwar in einer für ihn/ sie wahrnehmbaren Form. Dies stärkt die Rechte der Betroffenen. Der Begriff „in wahrnehmbarer Form“ ist allerdings zu unbestimmt, um Transparenz über das Leistungs-geschehen herzustellen. Die Kommunikation über die Ergebnisse der Vereinbarungen sollte in verständlicher und übersichtlicher Form erfolgen und zwar so, dass der Betroffene zwischen den Leistungsangeboten unterschiedlicher Leistungserbringer, die Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger abgeschlossen haben, auch auswählen kann.

§ 123 Absatz 6, wonach der Leistungserbringer einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger hat, wird vom Deutschen Caritasverband begrüßt. Er vollzieht die Rechtsprechung nach, wonach der Träger der Sozialhilfe mit der Leistungsbewilligung einen Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leis-

leistungserbringer erklärt. Daraus resultiert der unmittelbare Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger.

Lösungsvorschlag

In § 123 Absatz 2 sind in Satz 3 die Worte „in wahrnehmbarer Form“ zu streichen und zu ersetzen durch „in verständlicher und übersichtlicher Weise“.

§ 124 Geeignete Leistungserbringer

Referentenentwurf

Dem Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips folgend, sollen Träger der Eingliederungshilfe keine eigenen Angebote schaffen, sofern bereits geeignete Leistungserbringer vorhanden sind. Die von diesen geforderte Vergütung ist stets wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen (externer Vergleich) im unteren Drittel liegt. Gleichzeitig darf die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Sind mehrere Leistungserbringer in gleichem Maße geeignet, hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. Geeignete Leistungserbringer müssen eine entsprechende Anzahl von Fach- und anderem Betreuungspersonal beschäftigen. Nach Absatz 2 müssen die Fachkräfte zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und eine dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt zunächst die aus § 84 und § 89 SGB XI übernommene Klarstellung, dass tarifliche Vergütungen oder Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Zugleich kollidiert diese Bestimmung mit der Ausführung im Satz zuvor, nachdem bei Anwendung des externen Vergleichs grundsätzlich nur das untere Drittel der Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen als wirtschaftlich angemessen zu bewerten ist. Einrichtungen, die Tarifregelungen anwenden, werden sich in vielen Fällen bei einem Vergleich nicht im unteren Drittel befinden. Somit stehen diese Regelungen zueinander im Widerspruch. Es stellt sich die Frage, wie die Vergütung von Einrichtungen, die bei einem Vergleich im zweiten Drittel liegen, bewertet wird. Für eine widerspruchsfreie Ausgestaltung der Regelungen muss die Regelung zum „unteren Drittel“ entfallen. Sie entspricht ohnehin nicht der vollständigen Umsetzung der BSG-Rechtsprechung (Urteil vom 16.5.2013, B 3 P2/12 R). Gemäß dieses Urteils sind auch Vergütungen oberhalb des unteren Drittels als wirtschaftlich anzuerkennen, wenn sie auf nachvollziehbarem höherem Aufwand beruhen, der durch die Buchführung nachgewiesen wird. Für das „untere Drittel“ müsste demnach im Gesetzentwurf nachgeregelt werden, dass dieses ohne weitere Prüfung als wirtschaftlich anerkannt wird. Auch die Begründung zum Referentenentwurf weist darauf hin, dass von einer

wirtschaftlichen Angemessenheit auszugehen ist, sofern die geforderte Vergütung im unteren Drittel des Vergleichs liegt (S. 264).

Der Deutsche Caritasverband hält die Drittel-Regelung, die der Rechtsprechung des BSG für den Bereich des SGB XI folgt, jedoch grundsätzlich für nicht uneingeschränkt auf den Bereich der Eingliederungshilfe übertragbar. Es muss gewährleistet sein, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe, deren Preise im „unteren Drittel“ liegen, auch immer in den beiden anderen Dritteln vergleichbare Qualität der Leistung gewähren. Daher soll der Nachweis des Aufwands auch für Vergütungen im unteren Drittel gelten. Ziel der Neuregelungen muss es insgesamt sein, auch bei Anwendung des externen Vergleichs eine Vergütungsspirale nach unten zu vermeiden, deren zentrales Orientierungskriterium der Preis und nicht mehr die Qualität der Betreuung ist.

Die Anerkennung von tariflicher Bezahlung darf auch nicht durch die in § 124 Absatz 3 vorgesehene Regelung ausgehebelt werden, wonach der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen hat, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer. Diese Regelung soll als Normadressaten die Einrichtungen in den Blick nehmen, welche keine tarifliche Vergütung bezahlen: Sind mehrere Leistungserbringer, die keine tarifliche Vergütung oder Vergütung nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen, im gleichen Maße geeignet, soll der Träger der Eingliederungshilfe Verträge vorrangig mit denjenigen Leistungserbringern abschließen, deren Vergütung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

Des Weiteren merkt der Deutsche Caritasverband an, dass die Regelung in § 124 Absatz 2 Satz 3, wonach Fachkräfte über eine „dem Leistungsangebot“ entsprechende Zusatzqualifikation verfügen müssen, mehr Unklarheiten denn Rechtssicherheit schafft. In der Leistungsvereinbarung gemäß § 125 wird die personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals entsprechend dem jeweils zu betreuenden Personenkreis geregelt. Damit wird im Einzelfall festgestellt, welches Personal mit welcher Qualifikation und ggf. Zusatzqualifikation in einer Einrichtung vorgehalten werden muss. Die Regelung des § 124 Absatz 2 Satz 3 ist daher entbehrlich.

Lösungsvorschlag

In § 124 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen: ~~„Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegt (externer Vergleich) „~~

§ 124 Absatz 1 soll lauten:

„Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistung wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. **Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit wird der externe Vergleich angewandt.** In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.“

§ 124 Absatz 3 soll lauten: „Sind mehrere Leistungserbringer, die keine tarifliche Vergütung oder eine Vergütung nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen, in gleichem Maße geeignet, hat der Träger er Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern zu schließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.“

§ 124 Absatz 2 Satz 3 ist zu streichen.

§ 125 Inhalt der Vereinbarung

Referentenentwurf

In § 125 SGB IX neu wird die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung inhaltlich geregelt. Die Leistungsvereinbarung definiert in § 125 Absatz 2 die wesentlichen Leistungsmerkmale, die Vergütungsvereinbarung legt in § 125 Absatz 3 fest, dass als Vergütung Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder aber Stundensätze festzulegen sind. Die besonderen Vorschriften über die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten werden in das Vertragsrecht nach § 125 Absatz 4 integriert. Sie entsprechen inhaltlich § 41 Absatz 3 Nummer 2 und Satz 3 sowie § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IX alt.

Bewertung

Die Leistungsmerkmale, die der Leistungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 zugrunde liegen, entsprechen im Wesentlichen § 75 Absatz 3 Nr. 1 SGB XII alt. Neben Inhalt, Umfang und Qualität soll die Leistungsvereinbarung künftig auch die Wirksamkeit der Leistungen erfassen. Dies ist problematisch, solange es keine validen und reliablen Kriterien zur Messung der Wirksamkeit gibt. Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung, die in § 125 Absatz 2 definiert sind, entsprechen in großen Teilen § 76 Absatz 1 Satz 1, jedoch mit zwei wichtigen Ausnahmen: So wird in § 125 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht mehr auf die „erforderliche personelle Ausstattung“ abgehoben, sondern diese wird zwischen den Vereinbarungspartnern unabhängig vom Maßstab des nach dem zu betreuenden Personenkreis Notwendigen von den Vereinbarungspartnern festgelegt. Damit entspricht der Gesetzentwurf einem Anliegen der Länder, das in der Gesetzesinitiative BR-Drs. 379/10 zum Ausdruck gekommen ist. Welche Methode bei der Festlegung der personellen Ausstattung zugrunde gelegt wird, wird gesetzlich nicht geregelt. Damit verschieben sich die Machtverhältnisse zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern zu Gunsten der Leistungsträger. Auch die Investitionskosten werden nach § 125 Absatz 2 Nummer 6 nur noch Bestandteil der Leistungsvereinbarung, soweit erforderlich. Nach § 76 Absatz 1 Satz 1 waren sie zu Recht noch als wesentliches Merkmal der Leistungsvereinbarung angeführt. Ohne Refinanzierung der betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers kann eine wirtschaftliche Leistungserbringung jedoch nicht erfolgen.

Bei den Vergütungsvereinbarungen können künftig nur noch Leistungspauschalen oder Stundensätze vereinbart werden, die auf der Grundlage von zu bildenden Vergleichsgruppen kalkuliert werden. Beträge für einzelne Leistungsbereiche, die bisher nach § 75 Absatz 3 Nummer 2

SGB XII alt vereinbart werden können, entfallen. Dies widerspricht dem Grundsatz einer personenzentrierten Leistungserbringung.

Lösungsvorschlag

In § 125 Absatz 1 Nummer 1 ist das Wort „Wirksamkeit“ zu streichen. Es kann zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem Kriterien für die Wirksamkeit vereinbart wurden, wieder aufgenommen werden.

In § 125 Absatz 2 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„die notwendige personelle Ausstattung“

In § 125 Absatz 2 Nummer 6 sind in Bezug auf die betriebsnotwendigen Anlagen die ersten beiden Worte „soweit erforderlich“ zu streichen.

In § 125 Absatz 3 ist nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen: „Die Vergütungsvereinbarung kann auch Beträge für einzelne Leistungsbereiche enthalten.“

§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

Referentenentwurf

Sowohl der Leistungserbringer als auch der Leistungsträger kann nach § 126 Absatz 1 schriftlich zu Verhandlungen aufrufen. Nach § 126 Absatz 2 sind sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsvereinbarung schiedsstellenfähig. Die Schiedsstelle kann angerufen werden, sofern eine Einigung auf Vereinbarungsinhalte nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu Verhandlungen erfolgt ist. In § 126 Absatz 3 wird geregelt, dass Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt in Kraft treten. Sofern kein bestimmter Zeitpunkt bestimmt ist, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Neuregelung, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen grundsätzlich schiedsstellenfähig sind, nachdrücklich. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Caritas. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vereinbarung oder der Schiedsstellenentscheidung entspricht im Wesentlichen § 77 Absatz 2 SGB XII alt. Die Regelung ist sachgerecht. Der Deutsche Caritasverband kritisiert jedoch, dass die Schiedsstelle erst drei Monate nach Aufforderung zu Vertragsverhandlungen angerufen werden kann. Bisher konnte die Schiedsstelle nach § 77 Absatz 1 Satz 3 SGB XII alt bereits nach sechs Wochen angerufen werden. Die Frist von sechs Wochen gilt auch im SGB XI für die Pflegesatzverfahren (§ 84 Absatz 5 Satz 1 SGB XI) und hat sich dort bewährt. Daher setzt sich der Deutsche Caritasverband für eine entsprechende Fristverkürzung von drei Monaten auf sechs Wochen ein.

Lösungsvorschlag

In § 126 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „drei Monaten“ durch „sechs Wochen“ zu ersetzen.

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Referentenentwurf

Mit § 128 SGB IX neu wird ein gesetzliches Prüfungsrecht der Einrichtungen und Dienste eingeführt. Dieses ist § 79 SGB XI, der Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich der Pflege regelt, nachgebildet und greift ein Anliegen der Länder aus dem Gesetzentwurf BR-Drs. 394/10 auf. Bisher gab es in § 75 Absatz 3 Satz 3 SGB XII nur eine Kann-Vorschrift zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Diese sind nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Die Prüfungen erfolgen nach § 128 Absatz 2 stets unangemeldet. Sie erstrecken sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Nach § 128 Absatz 3 ist der Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist zudem dem Leistungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 Absatz 1 Satz 3 mit den anderen Prüfinstanzen zusammenarbeiten. Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung kann nach § 128 Absatz 1 Satz 1 auch von einem durch den Träger der Eingliederungshilfe beauftragten Dritten durchgeführt werden. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung, dass Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, abgewichen werden (§ 128 Absatz 1 Satz 3).

Bewertung

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, die durchgeführt werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte für die Nichterfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten gibt, sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sachgerecht. Der Deutsche Caritasverband lehnt es ab, dass nach Landesrecht gemäß § 128 Absatz 1 Satz 3 davon insofern abgewichen werden kann, dass eine solche Prüfung auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte durchgeführt werden kann.

Sachgerecht ist auch, dass der Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich mit anderen Prüfinstanzen zusammenarbeiten soll, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Nicht gerechtfertigt ist die Beauftragung von nicht näher bezeichneten „Dritten“, die die Prüfungen durchführen können sollen (§ 128 Absatz 1 Satz 1). Erneut erstreckt sich die Prüfung auch auf die Wirksamkeit, obwohl es für diese keine wissenschaftlich festgestellten validen und reliablen Kriterien gibt. Diese sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zu entwickeln. Stehen sie zur Verfügung, ist es auch gerechtfertigt, eine Leistung nach dem Kriterium ihrer Wirksamkeit zu prüfen. Sachgerecht ist wiederum, dass die Prüfungen unangemeldet erfolgen können und dass den Leistungsberechtigten die Prüfergebnisse in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen sind.

Die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach dem SGB XII werden dort in § 78 geregelt. Im Vergleich zu § 128 gibt es hierbei zwei Abweichungen: Nach § 78 werden die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen – abweichend von der Begründung auf Seite 342 – grundsätzlich durchgeführt und nicht nur, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt. Die Prüfungen werden „in angemessenen Zeitabständen“ durchgeführt. Wie in der Begründung ausgeführt, stellen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen grundsätzlich einen Eingriff in die Berufsausübung dar. Sie sind nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass der Leistungserbringer gegen seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verstoßen hat. Dies ist in Absatz 1 entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren erfolgen die Prüfungen nach § 78 Absatz 2 Satz 1 SGB XII neu grundsätzlich unangemeldet. Analog zu § 128 Absatz 2 SGB IX neu ist zu regeln, dass die Prüfungen unangemeldet erfolgen können.

Lösungsvorschlag

In § 128 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder ein von diesem beauftragter Dritter“ gestrichen.

§ 128 Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

In § 128 Absatz 2 werden die Worte „einschließlich der Wirksamkeit“ gestrichen.

§ 79 Absatz 1 Satz 1 SGB XII neu ist wie folgt zu formulieren:

„Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer.“

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

Referentenentwurf

Die Inhalte der Regelung der Rahmenvereinbarung werden mit einigen Modifizierungen im Wesentlichen aus § 79 Absatz 1 SGB XII alt übernommen: Neu in der Aufzählung der Inhalte der Rahmenverträge auf Landesebene ist, dass die Vertragspartner nach § 131 Absatz 1 Nummer 3 die Höhe der Leistungspauschale festsetzen und nach § 131 Absatz 1 Nummer 4 Personalrichtwerte oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung bestimmen. Neu ist auch die Vereinbarung von Grundsätzen und Maßstäben für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit. Aus § 79 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 SGB XII alt ist übernommen, dass die Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie die freigemeinnützigen Träger für die ihnen angeschlossenen Leistungserbringer Verträge schließen können, in denen die Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigungsfähig sind. Neu hingegen ist, dass die Leistungsberechtigten in Form der auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von

Menschen mit Behinderung nach § 131 Absatz 2 beratend am Verfahren und an der Beschlussfassung beteiligt werden müssen. § 131 Absatz 4 überträgt die für das Vertragsrecht der Sozialhilfe geltende Verordnungsermächtigung der Länder bei Nichtzustandekommen der Rahmenverträge innerhalb von sechs Monaten inhaltsgleich aus § 81 Absatz 1 SGB XII alt in das neue Recht.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband sieht die Regelungen zu den Inhalten der Landesrahmenverträge nach § 131 Absatz 1 überwiegend als sachgerecht an. Das betrifft allerdings nicht die Regelung, wonach die Höhe der Leistungspauschalen ebenfalls in den Landesrahmenverträgen zu regeln ist. Wie bisher sollen lediglich Inhalte und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Absatz 1 Nummer 2) in den Landesrahmenverträgen geregelt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesrahmenverträge weiterhin nicht schiedsstellenfähig sind, was der Deutsche Caritasverband nachdrücklich kritisiert. Würde die Höhe der Leistungspauschalen in den nicht schiedsstellenfähigen Landesrahmenverträgen festgelegt, würde sich das Machtverhältnis zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern deutlich zu Gunsten der Leistungsträger verschieben. Die in § 131 Absatz 4 normierte Festlegung der Inhalte des Rahmenvertrags bei fehlender Einigung durch eine einseitige Rechtsverordnung der Landesregierung wird vom Deutschen Caritasverband strikt abgelehnt. Die Regelung ist zu streichen. Stattdessen ist zu regeln, dass die Landesrahmenverträge bei Nichteinigung innerhalb von sechs Monaten schiedsstellenfähig werden.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken sollen. Da die Mitwirkung über die maßgeblichen Interessensvertretungen hergestellt werden soll, ist nicht sichergestellt, dass insbesondere Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen an der Erstellung der Rahmenverträge beteiligt werden. Dies ist jedoch wünschenswert.

Lösungsvorschlag

In § 131 Absatz 1 ist in Satz 1 die Nummer 3 zu streichen und zu ersetzen durch „Festlegungen der Kalkulationsunterlagen der Leistungspauschalen“

§ 131 Absatz 4 (Rechtsverordnung der Landesregierung) ist zu streichen und durch folgende Regelung zu ersetzen:

„Kommt ein Rahmenvertrag nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert hat zustande, kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen“.

Menschen mit Behinderungen müssen auch ohne Zusammenschluss in maßgeblichen Interessensvertretungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken können. § 131 Absatz 2 soll daher um folgenden Satz erweitert werden: „Dabei ist insbesondere die Beteiligung von Menschen mit geistigen Behinderungen sicherzustellen“.

§ 133 Schiedsstelle

Referentenentwurf

§ 133 SGB IX neu überträgt die Regelung zur Schiedsstelle nach § 80 SGB XII alt im Wesentlichen auf das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Das Nähere über Zahl der Schiedsstellen im Lande, deren Ausgestaltung sowie zum Schiedsverfahren selbst bestimmen die Landesregierungen nach § 127 Absatz 4 wie bisher auch durch Rechtsverordnung. § 133 Absatz 4 neu überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich die Verordnungsermächtigung des § 81 Absatz 2 SGB XII alt.

Bewertung

Die Regelung wird begrüßt. Es ist zu ergänzen, dass Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle analog zu § 85 Absatz 5 Satz 4, 2. Halbsatz, keine aufschiebende Wirkung haben dürfen, da sonst die Umsetzung der Schiedsstellenentscheidung ggf. für lange Zeit verzögert werden kann.

Lösungsvorschlag

In § 133 Absatz 2 ist folgender Satz 5 anzuschließen: „Klagen gegen die Entscheidung der Schiedsstelle haben keine aufschiebende Wirkung“

Einkommen und Vermögen

§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

Referentenentwurf

Diese Vorschrift regelt, dass Leistungsberechtigte einen Beitrag zu den Aufwendungen des Trägers der Eingliederungshilfe zu leisten haben. Eltern minderjähriger Kinder, die mit ihnen in einem Haushalt leben, müssen auch einen Kostenbeitrag für die Leistungen erbringen, die ihre Kinder erhalten. Abs. 2 regelt, dass vom Aufwendungsbeitragspflichtigen ein Freibetrag verbleibt, der aus der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abgeleitet wird. Absätze 3 und 4 regeln, dass die Freibeträge sich um 15 % erhöhen, wenn der Beitragspflichtige mit einem Ehegatten, einem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt.

Außerdem erhöhen sich die Freibeträge für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10% der jährlichen Bezugsgröße. Wenn der Partner selbst über Einkommen verfügt, entfällt die Erhöhung für den Partner und die Erhöhung für das Kind wird halbiert.

Im Jahr 2016 beträgt die jährliche Bezugsgröße 34.860 €. Die monatliche Bezugsgröße beträgt 2.905 €. Der Freibetrag für das Bruttoeinkommen beträgt damit 2.469,25 € bei sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Tätigkeit. Bei einer nicht sozialversicherungspflichtigen

Beschäftigung liegt der Freibetrag bei 2.178,75 €. Für Renteneinkünfte liegt der Freibetrag im bei 1.743,00 €. Sonstige Einkünfte, die nach der Definition des § 135 auch zum Einkommen gehören, sind in § 136 nicht genannt. Wenn mehrere Einkunftsarten zusammenkommen, ist für die Bezifferung des Freibetrages das Einkommen maßgeblich, das „überwiegend“ erzielt wird.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Erhöhung der Freibeträge des einzusetzenden Einkommens. Besonders wird begrüßt, dass die Berücksichtigung des Einkommens von Partnern entfällt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch die Berücksichtigung des Vermögens von Partnern fallen sollte.

Dem Wortlaut nach dürfte § 136 so auszulegen sein, dass nur die in Abs. 2 ausdrücklich genannten Einkommensarten bei der Bezifferung eines Beitrages zu den Aufwendungen Berücksichtigung finden. Einerseits ist zu begrüßen, dass bestimmte Einkommensarten wie zum Beispiel kleinere Unterhaltszahlungen oder kleinere Schenkungen keine Berücksichtigung mehr finden sollen. Andererseits ist nicht recht ersichtlich, aus welchen Gründen zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Verhältnis zu Einkünften aus abhängiger Beschäftigung privilegiert sein sollen. Der Wortlaut müsste zum Beispiel dazu führen, dass ein nicht befreiter Vorerbe einer größeren Immobilie, der die Immobilie einerseits nicht verwerten kann, andererseits aber Mieteinnahmen in Höhe von mehreren tausend Euro monatlich erzielt, keinen Beitrag zu den Aufwendungen zu leisten hätte, während ein Leistungsberechtigter, der über ein Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung in Höhe von 4.000 € brutto und 2.350 € netto, 367 € monatlich aufzubringen hätte.

Schließlich lehnt der Deutsche Caritasverband es ab, Eltern ihrer im Haushalt lebenden Kindern zu einem Beitrag für die Aufwendungen der Eingliederungshilfe heranzuziehen. Eltern von behinderten Kindern erbringen in aller Regel ohnehin eine herausragende Leistung von hoher gesellschaftlicher Relevanz. Es ist nicht zu rechtfertigen, ihnen darüber hinaus einen Teil der Kosten der Eingliederungshilfe aufzubürden. Sie benötigen vielmehr dringend Entlastung und Unterstützung.

Da Behinderung kein individuelles Schicksal ist, sondern ein soziales Phänomen, das seine Ursachen in einem Wechselspiel von Eigenschaften der Person einerseits und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits hat, lehnt der Deutsche Caritasverband eine Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe grundsätzlich ab. Die Beeinträchtigung von Teilhabechancen ist konstitutiv für das Vorliegen einer Behinderung. Teilhabeleistungen sind daher systematisch als Kompensation einer auch gesellschaftlich bedingten Teilhabebeeinträchtigung zu verstehen.

Dieses Verständnis von Behinderung liegt der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde und determiniert damit über den Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes auch den Begriff der Behinderung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG. Das Verständnis von Behinderung auf Grundlage des sozialen Modells hat bereits mit Inkrafttreten des SGB IX zum 1.7.2001 Eingang in das Sozialgesetzbuch gefunden.

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Heranziehung von Einkommen und Vermögen einen Verstoß gegen die UN-BRK (oder gar gegen die Verfassung) bedeutet, ist rechtsdogmatisch ungeklärt und soll an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Der Deutsche Caritasverband weist jedoch darauf hin, dass der Einsatz von Einkommen und Vermögen zur Finanzierung von Teilhabeleistungen letztlich auf einem Verständnis von Behinderung beruht, das Behinderung abweichend von der UN-Konvention als individuelles Schicksal und damit als persönliches Lebensrisiko interpretiert.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Er fordert, Leistungen für Minderjährige unabhängig von Einkommen der Eltern, bei denen sie leben, auszugestalten.

§ 140 Einsatz des Vermögens

Referentenentwurf

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Anspruch nicht besteht, solange der Leistungsberechtigte selbst, sein nicht getrennt lebender Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und bei minderjährigen Kindern die im Haushalt lebenden Eltern über Vermögen verfügen, das den in § 139 definierten Betrag übersteigt. Wenn Vermögen nicht sofort verwertet werden kann, soll für die Leistung ein Darlehen gewährt werden. Die in § 138 des Entwurfes aufgeführten privilegierten Leistungen sollen vermögensunabhängig gewährt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die deutlich erhöhten Freibeträge Bezug auf das Barvermögen. Er begrüßt außerdem ausdrücklich, dass die Tatbestände des § 90 Absatz 2 SGB XII beibehalten werden (§ 139 SGB IX neu). Besonders hervorzuheben ist der Schutz des Vermögens für eine selbst genutzte Immobilie der Schutz von Vermögen, das der alsbaldigen Anschaffung von Wohneigentum oder der Renovierung von solchem dient, dass Wohnzwecken von Menschen mit Behinderung dienen soll.

Dennoch hält der Deutsche Caritasverband aus grundsätzlichen Erwägungen die Verpflichtung, Vermögen vorrangig einzusetzen, für problematisch. Hier gilt nichts anderes als in Bezug auf den Beitrag zu Aufwendungen aus Einkommen. Dies gilt in besonderer Weise für den Einsatz von Vermögen in Bezug auf den Bedarf der dem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder. Eltern von Kindern mit einer Behinderung erbringen ohnehin eine oftmals herausragende Leistung. Dies gilt umso mehr, wenn sie mit ihren Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, sie zusätzlich in Bezug auf den Einsatz ihres Vermögens in die Verantwortung zu nehmen. Daher lehnt der Deutsche Caritasverband es ab, das Vermögen von Eltern für Teilhabeleistungen ihrer im Haushalt lebenden Kinder heranzuziehen.

Dasselbe gilt für den Einsatz von Vermögen und für den Partner beziehungsweise die Partnerin – unabhängig davon, ob es sich um nicht getrennt lebende Eheleute, eine eheliche Gemeinschaft oder eine eingetragene oder nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt. Die auf das Vermögen begrenzte Einstandspflicht ist ein Relikt aus der Sozialhilfe und mit dem Projekt eines modernen Teilhabe Leistungsgesetzes nicht vereinbar. Eine solche Einstandspflicht greift tief in das Privatleben von Menschen mit Behinderungen ein. Die Partnerschaft spielt im Leben jedenfalls vieler Menschen eine zentrale Rolle. Eine auf den Vermögenseinsatz begrenzte Einstandspflicht des Partners beziehungsweise Partnerin hat zur Folge, dass eine Person, die in Partnerschaft mit einer Person lebt, die Teilhabeleistungen benötigt, von der Möglichkeit, Vermögen zu bilden, weitgehend ausgeschlossen ist. Dies ist nicht zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als Partnerinnen und Partner von Menschen mit Behinderung ohnehin ganz überwiegend eine Leistung erbringen, die die Gesellschaft entlastet.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband plädiert für eine vermögensunabhängige Eingliederungshilfe. Er fordert unabhängig davon, die Eingliederungshilfe gegebenenfalls ausschließlich vom Vermögen des Leistungsempfängers abhängig zu machen. Der Vermögenseinsatz von Partnern wird aus grundsätzlichen Erwägungen ebenso abgelehnt wie derjenige von Eltern für ihre im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 12 Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2018

§ 140 Übergangsregelungen zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

Referentenentwurf

Die am 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe gelten bis zum 31. Dezember 2019 weiter. Bei ab dem 31. Dezember 2017 neu ans Netz gehenden Einrichtungen sind als Basis für die Vereinbarungen die Vereinbarungen von vergleichbaren Einrichtungen zu Grunde zu legen. Nach Absatz 2 gelten auch die Rahmenverträge nach § 79 SGB XII in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fort.

Bewertung

Durch die Übergangsregelung wird die Vergütung der Einrichtungen faktisch eingefroren. Es wäre den Einrichtungen nicht einmal möglich, Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverhandlungen geltend zu machen. Diese Regelung ist nicht hinnehmbar. Es ist eine Lösung vorzusehen, die mindestens eine pauschale Erhöhung der Vergütung aufgrund von Kostensteigerungen vorzusehen, die von der Einrichtung nicht zu verantworten sind.

Lösungsvorschlag

§ 140 Absatz 1 Satz 1 soll lauten:

„Die **ab** dem 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen nach § 75 Absatz 3 Nummer 2...gelten bis zum 31. Dezember 2019 weiter.

Artikel 13 Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020

§ 42b

Referentenentwurf

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass einige redaktionelle Fehler unterlaufen sein dürften. Im Referentenentwurf wird unter Artikel 13 Nr. 15 § 42 b geändert. Dieser Paragraph existiert jedoch nicht und wird auch nicht durch vorherige Artikel eingefügt. In der Begründung ist nicht von § 42b, sondern von § 42a die Rede. Da die Vorschrift hier als "Spezialvorschrift über Bedarfe für Unterkunft und Heizung" bezeichnet wird, dürfte § 42a nicht gemeint sein.

Dem Referentenentwurf ist damit nur die avisierte Regelung für die Übernahme von Kosten der Unterkunft in Fällen stationärer Versorgung zu entnehmen.

Absatz 2 der Vorschrift nimmt eine Unterscheidung unterschiedlicher Wohnformen vor. Nummer 1 umfasst Wohnungen im herkömmlichen Sinne - also die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Nummer 2 umfasst Wohnraum, der nach den Regelungen des Gesetzes über Wohn- und Betreuungsverträge (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, WBVG) überlassen wird.

Mit der Regelung soll bewirkt werden, dass die vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten der Unterkunft in Fällen, in denen der Berechtigte in einer Einrichtung wohnt, auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Das Erfordernis einer solchen Regelung ergibt sich daraus, dass die Trennung von Sachleistung und Grundsicherungsleistung bewirkt, dass die Unterkunftskosten nicht mehr Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen dem zuständigen Sozialhilfeträger und der Einrichtung sein werden.

Soweit das dem Entwurf zu entnehmen ist, soll eine Angemessenheitsgrenze eingeführt werden, die sich an der Angemessenheitsgrenze im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII) orientiert. Für den Fall, dass die Unterkunftskosten höher sind, soll der Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet werden, diese zu übernehmen, soweit sie die Angemessenheitsgrenze übersteigen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt zunächst, dass der Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet wird, Aufwendungen für die Unterkunft zu übernehmen, die das im Rahmen der

Grundsicherung angemessene Maß übersteigen. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten überhaupt übernommen werden.

Allerdings kann eine solche Regelung allenfalls als Übergangslösung gelten. Sie muss zu Konflikten zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Sozialhilfe in Bezug auf die Höhe der Angemessenheitsgrenze führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Konflikte auf dem Rücken der Leistungsberechtigten oder der Leistungserbringer getragen werden. Es muss also eine tragfähige Lösung für die Vereinbarung der Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen gefunden werden.

Der Deutsche Caritasverband hält die Anknüpfung an das System der sogenannten „Mietobergrenzen“ für ganz und gar ungeeignet, das Problem der Begrenzung von Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen zu lösen.

Die Mietobergrenzen in der wirtschaftlichen Grundsicherung sind in hohem Maß umstritten. Kaum ein Thema hat die Sozialgerichtsbarkeit derart umfassend beschäftigt, wie Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft. Die überwiegende Zahl der Träger der Grundsicherung verfügt bis heute nicht über Angemessenheitsgrenzen, die die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes berücksichtigen würden. In den meisten Fällen wird die Notlösung, das Bundessozialgericht entwickelt hat, angewendet. Das Bundessozialgericht spricht von der sog. „Angemessenheitsobergrenze“. Sie wird aus den Höchstwerten abgeleitet, die bei der Bewilligung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zugrunde gelegt werden (§ 12 WoGG).

Durch die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Reform des Wohngeldgesetzes wurden diese Werte deutlich erhöht (je nach Mietstufe um 6 Prozent bis 26 Prozent). Zum jetzigen Zeitpunkt kann niemand vorhersagen, wie sich diese Erhöhung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auswirken wird. Es ist damit letztlich ungewiss, wie sich die Mietobergrenzen entwickeln werden.

Außerdem hängt die Höhe der Mietobergrenze in hohem Maße davon ab, wie das Mietniveau in der Umgebung ausfällt. Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind jedoch Sonderbauten, deren Kosten primär durch die besonderen baulichen Bedarfe und nur in geringem Umfang durch das Mietniveau der Umgebung determiniert werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bezugnahme auf einen Mietvertrag in Absatz 5 im Widerspruch dazu steht, dass diese Regelung für Wohnformen gelten soll, für gerade keine Mietverträge, sondern ausschließlich Wohn- und Betreuungsverträge geschlossen werden. § 1 WBVG ist insofern zwingendes Recht. Das bedeutet, dass auch wenn ein Mietvertrag geschlossen ist, das WBVG und nicht das bürgerlich-rechtliche Recht über die Vermietung von Wohnraum anzuwenden ist.

Lösungsvorschlag

Eine sinnvolle Lösung kann nur an die Regelung über die Vereinbarung der Vergütung im WBVG anknüpfen. Das WBVG umfasst mit § 9 eine Regelung, nach der Entgelte angepasst werden können. § 15 regelt zudem, dass von Vereinbarungen zwischen dem Sozialhilfeträger und einem Leistungserbringer nicht wirksam abgewichen werden kann.

Das WBVG kennt damit bereits die erforderlichen Elemente, nämlich ein Verfahren zur Anpassung des Entgelts und eine Regelung, nach der privatrechtliche Vereinbarungen, die den Sozi-

alleistungsträger belasten müssten, durch Regelungen verdrängt werden, die der Sozialleistungsträger aushandelt.

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, eine Lösung anhand folgender Eckpunkte zu entwickeln:

1. Im WBVG wird geregelt, dass Heimverträge und Entgeltanpassungsvereinbarungen stets die im Heimentgelt enthaltenen Kosten für den persönlichen Wohnbereich des Bewohners ausweisen müssen.

2. In § 9 WBVG wird eine Regelung eingefügt, nach der eine Entgelterhöhung nur dann wirksam ist, wenn der Träger der Grundsicherung der Erhöhung zustimmt. Diese Regelung darf wie § 15 Absatz 2 WBVG nur dann Anwendung finden, wenn die Bewohner seine Unterkunftskosten durch Grundsicherungsleistungen deckt. Gleichzeitig muss geregelt werden, dass der Leistungserbringer einen klagbaren Anspruch gegen den Träger der Grundsicherung auf Abgabe der Willenserklärung hat, mit der der Entgelt Erhöhung zugestimmt wird.

Damit wird eine Begrenzung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten überflüssig, weil der Kostenträger wie im jetzigen Leistungsvereinbarungsrecht auch in angemessener und geeigneter Weise Einfluss auf die Höhe der Kosten nehmen kann.

Artikel 21: Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die bisher in § 1 Absatz 2 WMVO geregelte Möglichkeit für kirchliche Träger, eine eigene Regelung zu treffen, wird aufgehoben. Wir bitten darum, den kirchlichen Trägern weiterhin die Ausübung des in Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts durch Schaffung einer eigenen Regelung für Werkstätten für behinderte Menschen zu ermöglichen.“

Freiburg/Berlin 17. Mai 2016

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakte

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, Deutscher Caritasverband, Berliner Büro, Tel. 030 284447-46; elisabeth.fix@caritas.de

Karin Bumann, Referatsleiterin Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200-366; karin.bumann@caritas.de

Anja Alexandersson, Referentin für Behindertenpolitik, Referat Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200-406, anja.alexandersson@caritas.de

Deutscher
Caritasverband e.V.

Roland Rosenow, Referent für Sozialrecht, Arbeitsstelle Sozialrecht, Deutscher Caritasverband
Freiburg, Tel. 0761 200-318, roland.rosenow@caritas.de